

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Marienplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Wir klagen an!



or uns liegt der Jahresbericht der Berufs-
genossenschaft der Gas- und Wasserwerke für
das Jahr 1926, welcher wiederum eine weitere
Steigerung der eingetretenen Unfälle meldet.
Im Jahre 1926 waren in den Aufsichts-
bezirken der Berufsgenossenschaft 3710 Be-
triebe mit 79 569 Versicherten vorhanden,
gegen 3640 Betriebe mit 76 723 Versicherten
im Jahre 1925. 48 Proz. aller angeschlosse-

nen Betriebe wurden revidiert,
und die Kosten für Betriebs-
überwachung stiegen von
31 986 Mk. im Jahre 1925 auf
82 060 Mk. im Berichtsjahre
1926. Das ist pro Betrieb
22,12 Mk., gegen 8,79 Mk. im
Vorjahre. Hier hat die Berufs-
genossenschaft zweifellos zur
Hebung der Betriebssicherheit
manches getan, und dennoch
mußte der Erfolg ausbleiben,
weil man das Uebel nicht an
der Wurzel angefaßt hat. Die
nachfolgenden Zahlen reden
eine zu deutliche Sprache. Es
wurden revidiert im Jahre
1924 697 Betriebe, 1925 978
Betriebe, 1926 1772 Betriebe;
davon wurden in Ordnung be-
funden im Jahre 1924 208 Be-
triebe, 1925 300 Betriebe, 1926
278 Betriebe.

Fünf Sechstel aller Be-
triebe mußten also bei den
Revisionen beanstandet werden.
Man rationalisiert auch in den
Gas- und Wasserwerken nach
dem Grundsatz „Überschuß ist alles.“ Die Arbeitsleistung
wird in wahnsinnigem Tempo gesteigert. Für Einhaltung der
Unfallverhütungsvorschriften bleibt keine Zeit mehr, und wer
von den Arbeitnehmern sich dagegen wehrt, wird als Nörgler
betrachtet und bei passender Gelegenheit abgeschoben. Wir
wollen Beanstandungen kleinerer Art (Fehlen von Plakaten,
Betriebseintrittsverbot oder Bekanntmachung über den Sitz
der Berufsgenossenschaft) außer acht lassen und nur die
wichtigsten Positionen der Beanstandungen herausgreifen,
welche zur Vermehrung der Unfälle beitragen müssen.

Rohlegaswerke: Die Unfallverhütungsvorschriften
fehlten oder waren nicht vorschriftsmäßig bekanntgemacht in
210 Fällen. Die Vorschriften über erste Hilfeleistung in
Unglücksfällen fehlten in 89 Fällen. Verbandkasten bzw.

Verbandmaterial fehlten in 76 Fällen. Ein Rauchhelm mit
Luftzuführung fehlte oder war instand zu setzen in 104 Fällen.
Schutzgeländer und Absperrketten bzw. Treppengeländer und
Fußleisten fehlten oder waren unvollständig in 289 Fällen.
An Riemen, Riemenscheiben, Zahnrädern und Nasenkeilen
fehlten die Schutzvorrichtungen in 193 Fällen. Leitern fehlten
oder waren mangelhaft in 53 Fällen.

Wasserversorgung. Die Unfallverhütungsvor-
schriften fehlten oder waren nicht vorschriftsmäßig bekannt-

gemacht in 527 Fällen. Die
Vorschriften über erste Hilfe-
leistung in Unglücksfällen fehl-
ten in 340 Fällen. Verband-
kasten bzw. -material fehlten in
428 Fällen. Schutzgeländer
bzw. Treppengeländer, Sperr-
ketten und Fußleisten fehlten
oder waren unvollständig in
210 Fällen. An Riemen, Rie-
menscheiben, Zahnrädern und
anderen beweglichen Teilen
fehlten die Schutzvorrichtungen
in 295 Fällen.

An die Spitze ihres Be-
richtes setzt die Berufsgenossen-
schaft folgendes:

„Es kann auch in diesem
Jahr hervorgehoben werden,
daß bei der Schulfrage der
vorgefallenen Unfälle außer-
ordentlich selten von einer Lässig-
keit des Unternehmers ge-
sprochen werden darf. Trotz ein-
gehender und immer wieder-
kehrender Belehrung der Be-
sicherten werden noch häufig Un-
fälle durch Leichtsinns und Man-
gel an Vorsicht herbeigeführt.

Es muß jedoch als gewisser Fortschritt anerkannt werden, daß das
Interesse der Versicherten, bei Vermeidung von Unfällen selbst mit-
zuwirken, merklich gestiegen ist. Auf die immer wiederkehrende
Belehrung der Arbeitnehmer muß jedoch auch in Zukunft sehr
großes Gewicht gelegt werden.“

Wie in Anbetracht der oben angeführten, selbst von der
Berufsgenossenschaft angegebenen Mängel die Berufsge-
nossenschaft zu einem derartigen Urteil kommen kann, ist uns
geradezu unverständlich. Die Folge dieser Zustände war dann
auch, daß die Unfallziffern wesentlich stiegen. Im Jahre 1925
wurden der Berufsgenossenschaft 6568 Unfälle, wovon 474
entschädigungspflichtig waren, gemeldet. Diese Ziffern stiegen
im Berichtsjahr 1926 auf 7802, wovon 478 entschädigungs-
pflichtig waren. Tödlich verunglückten 53.

Wir Arbeiter ...

Wir, ewig eingekeilt
In Schluchten steiler Häuser.
Wir, preisgegeben der Mechanik
Höhnlicher Systeme.
Wann werden Liebe wir leben?
Wann werden Werk wir wirken?
Wann wird Erlösung uns?
Fabriken dürfen nicht mehr Herr
Und Menschen Mittel sein.
Masse soll Volk in Liebe sein.
Masse soll Gemeinschaft sein.
Gemeinschaft ist nicht Rache;
Rache ist nicht Wille zur Umgestaltung,
Rache ist nicht Revolution.
Mensch, der sich rächt, zerbricht.
Ich rufe: Zerbrecht das System!

Ernst Toller

Die 53 tödlichen Unfälle aus dem Jahre 1926 waren auf folgende Ursachen zurückzuführen: 1. Quetschung des Körpers, Stoß, Schlag, Sturz, Biß usw. bei Arbeitsverrichtungen allgemeiner Art in 28 Fällen, 2. Fuhrwerks- und Eisenbahnbetrieb in 8 Fällen, 3. Gänzliche oder teilweise Verschüttung durch Erdmassen oder Kohle in einem Fall, 4. Elektrischer Schlag in 3 Fällen, 5. Einatmen von giftigen Gasen in 4 Fällen, 6. Verbrennung in 6 Fällen, 7. Schlaganfall in einem Fall, 8. Explosion in 2 Fällen, zusammen 53 Fälle.

Von den 478 entschädigungspflichtigen Unfällen waren die Ursachen nach Angabe der Berufsgenossenschaft folgende: 1. Mangelhafte Betriebseinrichtung in 8 Fällen, 2. Fehlen von Schutzvorrichtungen in einem Fall, 3. Nichtbenutzung oder Beseitigung von vorhandenen Schutzvorrichtungen in 2 Fällen, 4. Handeln wider bestehende Vorschriften in 16 Fällen, 5. Leichtsin in 3 Fällen, 6. Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit in 173 Fällen, 7. Schuld von Mitarbeitern oder dritten Personen in 43 Fällen, 8. Gefährlichkeit des Betriebes in 216 Fällen, 9. Nicht zu ermittelnde Ursachen in 16 Fällen, zusammen 478 Fälle.

Nach Angabe der Berufsgenossenschaft ist also die überwiegende Mehrzahl der entschädigungspflichtigen Unfälle auf Selbstverschulden zurückzuführen. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber so, daß die überlange Arbeitszeit und die in den letzten Jahren durch den Personalabbau planmäßig betriebene Antreiberei die Steigerung der Unfälle verursachten. Die Gewerkschaften haben seit jeher darauf hingewiesen, daß überlange Arbeitszeit erhöhte Gefahren für Leben und Gesundheit der in den Betrieben Beschäftigten mit sich bringt. Entsprechend dieser Auffassung wird seit Jahrzehnten von den Gewerkschaften versucht, die tägliche Arbeitszeit in den Betrieben auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Hand in Hand mit einer Verkürzung der Arbeitszeit wurde dann auch erreicht, daß die Unfallziffern wesentlich herabgingen. Für die Zeit vom Jahre 1910 bis 1926 ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr	Versicherte Personen	Unfallanzeigen	Erstmalig entschädigte Unfälle	Tödlich verlaufene Unfälle
1910	70 704	4 926	439	—
1911	72 679	5 023	438	—
1912	75 489	5 473	414	—
1913	76 214	5 356	400	—
1914	72 346	4 918	388	—
1915	65 631	4 570	400	—
1916	64 826	4 217	419	—
1917	63 060	4 414	479	—
1918	64 034	4 019	386	—
1919	87 844	6 058	433	—
1920	85 082	6 277	462	—
1921	85 814	6 565	473	—
1922	84 640	5 962	377	—
1923	79 278	4 759	282	37
1924	74 281	5 494	343	42
1925	76 994	6 568	474	45
1926	79 815	7 802	478	53

Bemerkenswert ist bei dieser Aufstellung, daß in den Jahren 1910 bis 1914 die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle von Jahr zu Jahr herabging. Die erneute Zunahme der entschädigungspflichtigen Unfälle während des Krieges ergibt sich daraus, daß während dieser Zeit Scharen von betriebsfremden Arbeitern beschäftigt wurden (Hilfsdienstgesetz). In der Nachkriegszeit setzte dann wieder eine Besserung ein, und im Jahre 1923 sind nur noch 282 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen. Die wohlthuende Wirkung der achtstündigen Arbeitszeit auf die Betriebssicherheit springt hier deutlich in die Augen. In den Gas- und Wasserwerken war zu dieser Zeit reflexlos der achtstündige, zum Teil sogar der sechsstündige Arbeitstag durchgeführt. Das sollte anders werden, als die Gewerkschaften gegen Ende 1923 durch die Inflation soweit geschwächt waren, daß der achtstündige Arbeitstag nicht mehr gehalten werden konnte. Die Arbeitgeber kündigten auf der ganzen Linie die bestehenden Tarifverträge mit dem Erfolg, daß in vielen Fällen der achtstündige Arbeits-

tag beseitigt und dafür verlängerte Arbeitszeit, zum Teil die Doppelschicht, wieder eingeführt wurde. Im gleichen Augenblick stiegen dann auch wieder die Unfallziffern erheblich, wie dieses aus nebenstehender Tabelle klar hervorgeht.

Wir klagen die Arbeitgeber und ihre Verbände an, durch ihr Vorgehen auf Verlängerung der Arbeitszeit Leben und Gesundheit der in den Werken beschäftigten Arbeiter gefährdet zu haben.

Wir klagen an jene gefügigen Syndizi, welche trotz unserer Warnungen, daß jede Verlängerung der Arbeitszeit die Betriebssicherheit gefährdet, der Arbeiterschaft die verlängerte Arbeitszeit aufzwingen.

Wir klagen an jene Schiedsstellen und Schlichtungsbehörden, die dem Wunsche der Arbeitgeber auf Verlängerung der Arbeitszeit nur allzu willig Rechnung trugen.

Wir klagen insbesondere an jene Fahnenflüchtigen aus den eigenen Reihen, welche die Organisation in ihrer schwersten Zeit treulos verließen. Durch ihr Handeln ermöglichten diese den Arbeitgebern erst die Durchführung ihrer Pläne auf Verlängerung der Arbeitszeit und Kürzung der Löhne. Diese sind mitschuldig an all den traurigen Folgen, welche die Arbeiterschaft nach Verlängerung der Arbeitszeit trafen.

Hand in Hand mit der verlängerten Arbeitszeit ging ein Personalabbau, der in der Geschichte seinesgleichen sucht. Wahlos wurde die Belegschaft in einzelnen Betrieben bis zur Hälfte verringert. Die Antreiberei kennt keine Grenzen und muß Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer immer mehr gefährden. Wir haben wiederholte Male sowohl in der „Gewerkschaft“ als auch auf unseren Konferenzen darauf hingewiesen, daß auch die öffentlichen Betriebe den Personalabbau rücksichtslos mitgemacht haben. Wir haben wiederholte Male darauf hingewiesen, daß die öffentlichen Verwaltungen allen Anlaß haben, den Wettlauf im Personalabbau nicht mitzumachen. Die notwendigen Folgen haben sich auch gezeigt bei der starken Belastung der städtischen Wohlfahrtsämter, und auch dieser Jahresbericht sollte mit dazu beitragen, den verantwortungsvollen Stellen die Augen zu öffnen.

Der Artikel 161 der Reichsverfassung sieht eine maßgebende Mitwirkung der Versicherten im Versicherungswesen vor. Wie lange soll es noch dauern, bis dieser Bestimmung Rechnung getragen wird? Wie lange soll noch ein Zustand geduldet werden, der von Jahr zu Jahr erhöhte Blutopfer von der Arbeiterschaft fordert? Sind sich die augenblicklichen Machthaber bewußt, wieviel Elend, wieviel Schmerz und wieviel Tränen die Tausende von Unfälle verursachen? Wir zweifeln nicht daran, daß diejenigen, die es angeht, achselzuckend auch an dieser unserer Feststellung vorbeigehen. Unsere Ausführungen treffen nicht nur für die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke zu, sondern alle Arbeitnehmer leiden unter denselben Zuständen.

Unsere Organisation hat seit Jahren versucht, die Gasarbeiter unter die Schutzbestimmungen des § 7 der Arbeitszeitverordnung zu bringen, um so wenigstens für einen Teil der Belegschaften erträgliche Arbeitszeit zu schaffen. Auf unser ständiges Drängen wurde dann auch die Verordnung vom 9. Februar 1927 erlassen. Wer nun annahm, daß jetzt wenigstens für die in der Verordnung benannten Arbeitnehmergruppen der achtstündige Arbeitstag gesichert sei, war wiederum betrogen. Einzelne Gewerberäte, welche auf Grund dieser Verordnung die achtstündige Arbeitszeit für die Gaswerke anordneten, wurden von der Aufsichtsbehörde zurückgepfiffen. Die Herren Geheimräte legen auch diese Verordnung wiederum so aus, daß sie für unsere Kollegen zwecklos geworden ist. Die Arbeitnehmer müssen sich also selbst helfen. Eigenhilfe ist nur möglich durch geschlossene Organisation. Die Arbeitszeit muß, der technischen Entwicklung folgend, auf 48 Stunden wöchentlich und darunter tariflich verankert werden!

Neuregelung der Bezüge der Ruhegeldempfänger der Stadt Berlin

Die letzte Erhöhung der Bezüge der Ruhegeldempfänger beim Magistrat Berlin und bei den städtischen Aktiengesellschaften (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1926.

Wir haben in Nr. 4 der „Gewerkschaft“ eingehend diese Angelegenheit behandelt.

Nach der Neuregelung der Arbeiterlöhne im April 1927 hat die Organisation erneut an den Magistrat Anträge auf Aenderung der Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie Anträge auf Erhöhung der Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgungsfälle gestellt. Wir lassen die Anträge im Wortlaut folgen:

1. Die Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung wie folgt zu ändern:

Im § 5 Absatz 1 die Worte: „des ruhegeldfähigen Teiles“, im § 5 Absatz 2 die Worte: „des ruhegeldfähigen Teiles“ zu streichen;

§ 5 Absatz 4 zu streichen; dafür zu setzen:

„Als Arbeitsverdienst gelten die Bezüge des letzten Kalenderjahres. Hat in diesem eine Unterbrechung der Beschäftigten durch unverschuldete Arbeitshinderung stattgefunden, so ist für die Berechnung des Ruhelohnes bzw. der Hinterbliebenenversorgung der Arbeitsjahresverdienst der gleichartigen Lohngruppe in Anwendung zu bringen.“

2. Erhöhung der Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgungsfälle und Erhöhung der Mindestsätze auf Grund der letzten Lohn- bzw. Gehaltsregelung.

Die im Juni gehaltenen Besprechungen mit dem Vertreter des Tarifvertragsamtes führten zu einer Vereinbarung, nach der die Verhandlungen über die Abänderungsanträge bis nach den Ferien vertagt wurden. Bezüglich der Erhöhung der Bezüge hat der Magistrat folgendes beschlossen:

Neue Anlage 1 zum Ruhegeldbeschluss vom 15. Januar 1923.

— Dienstblatt I 85/23 (§ 5 Ziffer 4). —

(Anlage 1 in bisheriger Fassung: Dienstblatt I 7/27.)

1. Die ruhegeldfähigen Monatsbeträge werden mit Wirkung vom 1. Juli 1927 wie folgt festgesetzt:

I. A. Männliche Arbeiter.

	RM.	bisher	RM.
1. Ungelernte Arbeiter	147,—	135,—	
2. Angelernte Arbeiter	159,—	147,—	
3. Angelernte Arbeiter mit besond. Tätigkeit	174,—	162,—	
4. Handwerker	189,—	177,—	
5. Mindererwerbsfähige	105,—	99,—	

B. Weibliche Arbeitskräfte.

1. Ungelernte Arbeiterinnen (Scheuer- und Reinigungsfrauen)	111,—	bisher 105,—
2. Angelernte Arbeiterinnen	120,—	bisher 111,—
3. Qualifizierte Arbeiterinnen	138,—	bisher 129,—
4. Mindererwerbsfähige	81,—	bisher 75,—

II. Männliche und weibliche Angestellte.

1. Angestellte mit mechanisch. Dienstleistungen	135,—	bisher 132,—
2. Angestellte mit einfachen Dienstleistungen	153,—	bisher 150,—
3. Angestellte mit qualifiz. Dienstleistungen	186,—	bisher 183,—
4. Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobenen Stellen	216,—	bisher 213,—
5. Angestellte in Sonderstellen	264,—	bisher 258,—

III. A. Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Güter.

a) Bei Entlohnung gemäß Tarifvertrag.

	RM.	bisher
1. Frauen vom Gut, freie Arbeiterinnen	90,—	
2. Freie Arbeiter	108,—	
3. Deputanten: Spannführer, Ochsenfütterer, Tagelöhner, Nachtwächter	120,—	wie bisher
4. Kieflwärter	132,—	
5. Kraftmaschinenführer	144,—	
6. Handwerker, Gärtner	150,—	
7. Handwerksmeister, Gärtner in leit. Stellung	156,—	

b) bei Entlohnung gemäß Einzelarbeitsvertrag.

Monatslöhner: Baumwärter, Aufseher, Feldbahnwärter, Feldhüter, Schäfer, Viehmeister, Viehpfleger, Schweinemeister, Feld- und Hufmeister, Worschnitter 159,— wie bisher.

Soweit die Monatslöhner im Zeitpunkt der Errichtung der Berliner Stadtgüter G. m. b. H. nach der VO. entlohnt worden sind, wird auch das Ruhegeld auf dieser Grundlage unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Dienstjahre bei der Gesellschaft errechnet.

B. Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Forsten.

Freie Forstarbeiter, Forstarbeiter, Deputanten, Forstarbeiterinnen mit und ohne eigenem RM. Haushalt 147,— bisher 135,—

Zu I—III.

2. a) Die vorstehenden ruhegeldfähigen Monatsbeträge gelten für eine Arbeitsleistung von mindestens 48 Stunden in der Woche. Soweit von Versorgungsberechtigten dieses Maß der Arbeitsleistung nicht erreicht wird, sind die Beträge entsprechend zu kürzen. Für Vorarbeiter, denen nach der jetzt geltenden Lohnregelung ein Zuschlag von 5 Pf. zum Stundenlohn gezahlt wird, erhöhen sich die ruhegeldfähigen Monatsbeträge um gleichmäßig 9 Mk., derselbe Satz gilt für Vorarbeiter der Forstverwaltung.

b) In den ruhegeldfähigen Monatsbeträgen sind die örtlichen Erwerbzulagen enthalten.

c) Ruhe- usw. Gelder und laufende Unterstüßungen sind auf der Grundlage der §§ 8, Ziffer 1 und 18, Ziffer 1b des Beschlusses nur insoweit zu kürzen, als sie mit der Invaliden- usw. -Rente oder dem Ruhegeld usw. aus der Angestelltenversicherung zusammen den Monatsbetrag von 156,— Mk. übersteigen (bisher 138,—).

d) Die Mindestsätze ohne Einrechnung der Frauen- und Kinderbeihilfe betragen monatlich:

aa) bei Ruhegebern für Einzelpersonen	53,—	bisher 40,—
bb) bei Ruhegeldempfängern für Ehepaare und Einzelpersonen, die nach den für Beamte geltenden Bestimmungen zum Bezüge von Frauenbeihilfe berechtigt sind	63,—	bisher 60,—
cc) bei den Witwengeldern	43,—	bisher 40,—

Die Beträge zu aa) bis cc) gelten auch für halbe Ruhegelder gemäß § 3 Ziffer 4 des Ruhegeldbeschlusses.

Bei laufenden Unterstüßungen und solchen Kriegeruhegebern, die ohne rechtliche Verpflichtung beim Nachweis der Bedürftigkeit gezahlt werden, können Mindestsätze von Fall zu Fall nach billigem Ermessen durch den Magistrat oder das Bezirksamt festgesetzt werden. Die Beträge zu aa) bis cc) dürfen in den entsprechenden Fällen nur ausnahmsweise erreicht werden. Von Berechnungen für rückliegende Zeit ist abzulehnen.

3. Zu IA 4. Hierzu gehören diejenigen ehemaligen Handwerker, die nach den näheren Bestimmungen der Lohnregelung vom 31. 7. 24 (Dienstblatt I, 387/24) und den dazu ergangenen Verfügungen vom 30. 9. 24 (Dienstblatt I, 468/24) und vom 10. 11. 24 (Dienstblatt I, 519/24) den Nachweis der ordnungsmäßigen handwerksmäßigen Ausbildung und der Beschäftigung in gelernten oder im verwandten Handwerk führen können.

4. Zu II. Diese Sätze gelten für die bis zum 31. März 1924 in den Ruhestand versetzten Angestellten. Bei den zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Angestellten berechnen sich die Ruhe- usw. Gelder wie bei den Beamten, jedoch von den Bezügen, die sich nach § 17 ff. des 4. UW. (Dienstblatt I, 293/24) jeweils ergeben.

5. Die in Frage kommenden Ruhegelder und laufenden Unterstüßungen sind hiernach mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab neu festzusetzen. Die Umrechnung bei der Zentralverwaltung hat ausschließlich durch das Tarifvertragsamt zu erfolgen. Die Anlage 1 in der Fassung vom 4. Januar 1927 — Dienstblatt I, 7/27 — wird aufgehoben.

Erläuterungen.

Allgemein: Vorstehende Neue Anlage 1 gilt auch ferner gemäß für die Arbeitnehmer der städtischen Gesellschaften, soweit der Ruhegeldbeschluss grundsätzlich auf sie Anwendung findet. Für die Arbeiter der Berliner Städtische Elektrizitätswerke A.-G. sind ruhegeldfähige Monatsbeträge festgesetzt worden.

Ziffer 2a, Satz 3. An der Erhöhung der ruhegeldfähigen Monatsbeträge um je 9 Mk. nehmen auch die vor dem Inkrafttreten der Regelung (s. An. 1 vom 4. 1. 27 — Dienstblatt I, 7/27 —) in den Ruhestand versetzten Vorarbeiter teil, soweit sie lohnrechtlich als solche anzusehen waren, d. h. unter anderem eine angemessene Vorarbeiterzulage bezogen haben.

Ziffer 2d. Die Feststellung von Mindestsätzen für laufende Unterstüßungen und solche Kriegeruhegelder, die ohne Rechtsanspruch gezahlt werden, ist den Verwaltungen überlassen, da der verschiedene Grad der Bedürftigkeit eine individuelle Behandlung der Unterstüßungsfälle notwendig macht. Soweit die rechnungsmäßig festgestellten Beträge nach Lage der Einzelfälle und besonders unter Berücksichtigung des anderweiten Einkommens ausreichend erscheinen, kann von der Festsetzung eines Mindestsatzes überhaupt Abstand genommen werden. Die für Ruhegeldempfänger festgesetzten Mindestbeträge sollen nur in besonderen Fällen erreicht werden.

Ziffer 3. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können in die Gruppe IA 4 auch solche Arbeiter eingereiht werden, die vor dem 27. 7. 24 in den Ruhestand versetzt sind. Siehe auch Erläuterung zu Ziffer 3 der Anl. 1 vom 4. 1. 27 — Dienstblatt I, 7/27.

Ziffer 4. Auch für die im Satz 2 genannten Angestellten sind die Bestimmungen des Ruhegeldbeschlusses anzuwenden. Die jeweiligen Dienstbezüge gemäß §§ 17 ff. des 4. A.L.B. — Grundvergütung, Ortszuschlag B, Frauen- und Kinderbeihilfen — geben lediglich die Grundlage für die Errechnung der Ruhegelder usw. Die Ruhegeld-Bruchteile bestimmen sich ebenfalls nach dem Ruhegeldbeschluss. Der örtliche Sonderzuschlag für Berlin in Höhe von 5 Prozent der Gesamtbezüge ist nur zu zahlen, wenn der Wohnsitz der Versorgungsberechtigten sich tatsächlich im Bereich der Stadt Berlin befindet.

Wir begrüßen die Neuregelung im Interesse unserer alten Kolleginnen und Kollegen. Wir sind besonders erfreut über die Bestimmung, nach der die Bezüge der Arbeiter nur dann gekürzt werden dürfen, wenn sie zusammen mit der Invaliden- und Altersrente usw. den Monatsbetrag von 156 Mk., bisher 138 Mk., übersteigen. Wir begrüßen ferner die Erhöhung der Mindestsätze von 40 auf 53 Mk. im Monat. Wir bedauern, daß eine Erhöhung der Bezüge der Ruhegeldempfänger der städtischen Güter insofern nicht eingetreten ist, als eine Erhöhung der ruhegeldfähigen Beträge nicht erfolgt. C. P.

Der Verbandstag des schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste

tagte vom 17. bis 19. Juni in St. Gallen. Aus allen Kantonen der Schweiz waren 145 Delegierte erschienen. Die Verbandskörperschaften waren in üblicher Weise vertreten. Die Internationale war ebenfalls zahlreich versammelt. Eröffnet wurde der Verbandstag am 17. Juni, abends 8 Uhr, und tagte gleich bis 11 Uhr. Als Präsident amtierte Genosse Dr. Dprecht. In seiner Begrüßungsrede wies er darauf hin, daß neben der Erledigung der geschäftlichen und einer organisatorischen Angelegenheit zwei Fragen von ausschlaggebender Bedeutung zu behandeln sind. Die erste Frage betreffe die „Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe“. Das Referat hierüber ist dem Leiter der industriellen (werbenden) Betriebe der Stadt Bern, dem Genossen Grimm, übertragen worden. Im engsten Zusammenhang damit steht die endgültige Festsetzung des Arbeitsprogramms des Verbandes. Die Vorarbeiten hierzu wurden von den vorhergehenden Verbandstagen geleistet. Dieses Programm basiert, soweit die Vorlage erkennen läßt, auf dem Leitgedanken, die Arbeitsverhältnisse auch wie in Deutschland durch Abschluß von Tarifverträgen regeln zu lassen. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde die Frage „Die Gemeindekrankenkassen und die staatliche Unfallversicherungsanstalt“ von dem Genossen Dr. Sennhauser behandelt.

Andere Länder, andere Sitten wirken sich auch im Organisationsleben der Gewerkschaften aus. Das Leitmotiv der Verhandlungen ist hier kurz, knapp und bündig. Das ist dringend notwendig, weil die Verhandlungen in der schriftdeutschen und französischen Sprache geführt werden müssen.

Der mündlich gegebene Geschäftsbericht beschränkt sich darauf, die allgemeinen Gesichtspunkte zu erläutern, die für die Herausgabe des gedruckt vorliegenden Berichtes maßgebend waren. Als selbstverständliche Voraussetzung wird hier unterstellt, daß jeder Delegierte den 338 Seiten umfassenden Bericht vor der Verbandstagung gelesen habe. Dieser Geschäftsbericht legte ganz besonderes Gewicht auf die Behandlung der wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen der Gemeinden, Kantone und des Bundes. Auf 50 Seiten werden die Betriebsergebnisse der werbenden Betriebe: Gas, Elektrizität, Wasserwerke und Straßenbahnen, zur Darstellung gebracht. Die Mitgliederbewegung zeigt einen erfreulichen Aufstieg. Die Darstellung über die berufsmäßige Gliederung (nach Betriebsgruppen) des Mitgliederstandes zeigt eine ganz andere Zusammenfassung als in unserem Verbande. Ausschlaggebend als Hauptgruppe kommt die Straßenbahn mit 24 Proz. in Betracht. Es folgen die Bauämter mit 21,2 Proz., dann erst Gaswerke mit 9,3 und Elektrizitätswerke mit 6,9 Proz.. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fehlte die einheitliche Regelung für das Land. Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge sowie Krankenfürsorge werden in jedem Kanton und jeder Gemeinde ganz verschieden geregelt. Durch das hier bestehende Militärsystem bedingt, wird auch noch zum Teil Lohnfortzahlung bei Militärdienst gewährt. Hierbei gibt es aber noch Gemeinden, die den Militärdienst bis zu einem erheblichen Ausmaß als Urlaub ansehen. Die Lohnfortzahlung bei Militärdienst wird nämlich auf die Urlaubsgewährung angerechnet.

Der Kampf des Personals in öffentlichen Diensten um die gewerkschaftlichen Forderungen wird in der Schweiz bestimmt durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Forderungen auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse werden letzten Endes durch Volksabstimmung (Referendum) der Gemeinde usw. entschieden. Von einer Gemeindeverwaltung beabsichtigte Verschlechterung, die auch hier in die Erscheinung tritt, kann von der Organisation auch nur im Wege des Referendums bekämpft werden. Das heißt, die Organisation muß erst eine bestimmte Zahl der Einwohner veranlassen, das Referendum zu beantragen. Dann muß dafür gesorgt werden, daß bei der endgültigen Volksabstimmung die Mehrheit der wahlberechtigten Einwohner für die Auffassung der Organisation stimmt. Damit erst kann der Fortschritt erreicht oder der Rückschritt verhindert werden. Diese Tatsache bedingt aber auch, daß die Schweizer Arbeiterschaft ein ganz besonderes Gewicht auf die Anwendung dieses Mittels der „gesetz-

geberischen Mitbestimmung“ legen muß. Die Aussprache über den Geschäftsbericht wurde trotz oft sehr entgegengesetzter Auffassungen in kollegialer Weise geführt.

Die notwendigen Statutenänderungen sollen nach weiterer eingehender Beratung durch den Zentralvorstand und die Vorsitzenden der Sektionen durch Urabstimmung ihre Erledigung finden.

Die Wahlen für die Verbandskörperschaften wurden entsprechend den Vorschlägen vorgenommen. Das Referat des Genossen Dr. Sennhauser über die „Gemeindekrankenkassen und die staatliche Unfallversicherungsanstalt“ zeigte, daß die Unfallversicherung in Anlehnung an die des Deutschen Reiches geregelt ist. Zum Ausgleich für bestimmte ungünstige Regelungen werden auch bis zu einem gewissen Ausmaße die Unfälle des täglichen Lebens, die außerhalb des Betriebes eintreten, einbezogen. Der Referent zeigte an der Hand praktischer Beispiele, in welchem Umfang die staatliche Unfallversicherungsanstalt als Versicherungsträger zur Leistung von Unterstüzungen heranzuziehen ist. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß die Gemeindekrankenkassen den Versicherten notwendige Hilfe leisten müssen.

Am letzten Verhandlungstage wurde das Arbeitsprogramm, das schon in den Sektionsversammlungen durchberaten war, nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. In den allgemeinen Forderungen ist das Minimalprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zugrunde gelegt. Die besonderen programmatischen Forderungen für das Personal in den öffentlichen Diensten verlangen im besonderen Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag und Mitwirkung und -bestimmung durch die Betriebsvertretungen.

Nach Erledigung der Anträge der Sektionen sprach Genosse Grimm als Leiter der (werbenden) Betriebe der Stadt Bern über „Die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Betriebe.“ Das Referat zeigte, daß auch in der Schweiz der Kampf um die Ueberlassung der öffentlichen Betriebe für die Ausbeutung durch das Privatekapital mit denselben Redewendungen wie in Deutschland „begründet“ wird. Das Schlagwort der Vertreter des privaten Kapitals, „daß die öffentlichen Betriebe unwirtschaftlich arbeiten, wurde von dem Referenten eingehend widerlegt.

Der Forderung des Referenten, daß alles daranzusetzen sei, um die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe zu sichern und zu fördern, wurde beifällig zugestimmt.

Nach einer zusammenfassenden Uebersicht über die vom Verbandstag geleistete Arbeit der gesteckten Aufgaben und Ziele durch Genosse Dr. Dprecht, wurde der Verbandstag geschlossen. P. Sch.



Neues Jugendlied

Wir sind der Frühling
der neuen Saat,
die Vorbereitung
zu fröhlicher Tat!

In uns ist Knospen
und Blütenkraft,
Erwartungseigleitet
strengt uns die Kraft.

Der Jugend Sehnen
in uns wird's Lied,
wenn es aus fröhlichen
Augen erglöh't.

Wenn uns're Fahnen
im Winde weh'n,
kenn wir uns lustig
im Kreise tröh'n.

Wenn wir bekränzen,
was uns befreit,
wenn wir erraten,
was uns erragt.

In uns'rem Flute
drängt leuchtend Glüh'e,
wir wollen werden,
wir wollen blüh'n,

Wir sind der Frühling
der neuen Saat,
die Vorbereitung
zu fröhlicher Tat!

Julius Berfab.

Abschluß der Hauptkasse vom 1. Quartal 1927

Am Jahreschluß 1926 hatten wir 208 679 buchmäßige Mitglieder. Diese Zahl stieg im 1. Quartal 1927 um 5258, so daß nunmehr 213 937 buchmäßige Mitglieder in Erscheinung treten. An zahlenden Mitgliedern konnten am Jahreschluß 1926 insgesamt 197 447 verzeichnet werden, während im 1. Quartal 1927 die durchschnittliche zahlende Mitgliederzahl 197 347 betrug. Es zeigt sich, daß trotz einer Zunahme der buchmäßigen Mitglieder bei den zahlenden eine Abnahme von 100 zu verzeichnen ist. Der Rückgang der zahlenden Mitglieder ist erklärlich durch die gesteigerte Ziffer der Erwerbslosen, der Kranken und die längere Unterstützungsdauer. Im Verhältnis zu den buchmäßigen Mitgliedern sind 92,2 Proz. zahlende zu verzeichnen, ein Prozentsatz, der 2,4 Proz. niedriger ist als im 4. Quartal 1926.

Erfreulich tritt in Erscheinung, daß die durchschnittliche Beitragshöhe pro Kopf und Woche für die Entnahme von wöchentlichen Marken den Durchschnittsbeitrag von 0,63 Mk. erreicht hat. Das bedeutet eine kleine Steigerung gegenüber dem 4. Quartal 1926. Der Durchschnittsbeitrag der monatlichen RMW.-Beitragsmarken beträgt 1,83 Mk. oder in Wochenbeiträge umgerechnet 0,42 Mk.

Die Mitgliederbeiträge sind, soweit die Hauptkasse in Frage kommt, gegenüber dem 4. Quartal 1926 um 4419,25 Mk. zurückgeblieben. Dieses erklärt sich durch die geringere Zahl der zahlenden Mitglieder im 1. Quartal 1927. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Gesamtleistung im 1. Quartal 1927 um 15 568,10 Mk. gegenüber dem vorigen Quartal gestiegen ist.

Die zurückgezahlten Vorschüsse der Filialen decken sich mit dem von der Hauptkasse verabsolgteten Betrage. — Zu den weiteren Einnahmepositionen ist im Vergleich zu den vorherigen Quartalen nichts Besonderes zu sagen, da sich diese fast in gleicher Höhe halten.

Unter „Sonstige Einnahmen“ befinden sich solche für Tarifverträge, Protokolle, zurückgezahlte Unterstützungen, Broschen usw., außerdem noch Beträge, wie z. B. die Einsendungen für die diesjährige Ferienreise.

Obwohl die Hauptkasse unter Einnahme eine geringere Summe als im vorhergehenden Quartal zu verzeichnen hat, sind die Ausgaben stark gestiegen.

Die gezahlten Streit- und Gemahregelunterstützungen haben gegenüber dem 4. Quartal 1926 nur eine geringe Steigerung erfahren. Die Ausgaben für Rechtschutz erforderten rund 800 Mk. mehr. — Eine Steigerung von 1 3293,27 Mk. weist die Arbeitslosenunterstützung mit 56 275,35 Mk. gegenüber dem vergangenen Quartal auf. — An Krankenunterstützung wurden 254 489,86 Mk. gezahlt. Dies ist eine Steigerung von 110 435,71 Mk. — Die Sterbeunterstützung weist gegenüber dem vorhergehenden Quartal eine Mehrausgabe von 8134,60 Mk. auf. — Unter den Positionen „Agitation und Lohnbewegung durch die Gaubureau und das Hauptbureau“ ist eine Mehrausgabe gegenüber dem 4. Quartal 1926 von zirka 59 000 Mk. vorhanden. — Eine kleine Steigerung ist in der Rubrik „Stellennachweis (der hauptsächlich für unsere Kollegenchaft in der Krankenpflege in Betracht kommt)“ zu ersehen. — Die Ausgabe für „Teilnahme an Konferenzen“ hält sich in der früheren Grenze. — Das gleiche gilt hinsichtlich der Beiträge an die A. D. G. B., den A. D. B. und die Internationale. Ebenfalls weist die Ausgabe für unsere Zeitschriften in diesem Quartal keine Erhöhung auf. — Für Unterrichtskurse und Bildungsmittel sind jedoch die Ausgaben im 1. Quartal dieses Jahres gegenüber dem verfloffenen um 2 601,12 Mk. in die Höhe gestiegen. — Zur Inventarbeschaffung bzw. -erhaltung wurden weniger Mittel als im vorigen Quartal benötigt. — An die Vermögensverwaltung sind von der Hauptkasse 44 181,43 Mk. abgeführt.

Die persönlichen Verwaltungskosten, also Gehälter, Sitzungsgelder, Versicherungsbeiträge, bewegen sich in den üblichen Grenzen. Auch die sächlichen Verwaltungskosten weisen eine geringere Ausgabe gegenüber dem 4. Quartal 1926 auf.

Am Jahreschluß war in den Filialkassen die Summe von 854 367,82 Mk. vorhanden, während am Schluß des 1. Quartals 1927 925 286,82 Mk. gezahlt wurden. Hier ist also eine Steigerung des Filialvermögens von 70 919 Mk. zu buchen.

Der Gesamtabchluß der Hauptkasse zeigt im großen ganzen das gleiche Ergebnis früherer Quartale. Alle hier besprochenen Verschiebungen bei dem Vergleich des 1. mit dem 4. Quartal haben die gleiche Ursache wie früher bei der Gegenüberstellung gleicher Zeitabschnitte und sind auch dort schon besprochen worden. Rein zahlenmäßig erscheint der Bestand der Hauptkasse mit 1 347 351,68 um 189 080,84 Mk. höher als am Schluß des Jahres 1926. Dort betrug

er 1 158 270,84 Mk. Diese hohen Ziffern rufen bei manchen Kollegen den falschen Eindruck gewaltigen Reichtums hervor. In Wirklichkeit sieht die Sache bei nüchterner Betrachtung etwas anders aus. Die Abrechnung umfaßt einen Zeitraum, der jetzt drei Monate zurückliegt, und der größte Teil unserer Ausgaben mußte während dieser drei Monate aus dem oben erscheinenden Bestande bestritten werden. Ziehen wir den Betrag der Ausgaben eines Quartals von dem Bestand ab, so kommen wir der sofort verfügbaren Summe und damit der Wirklichkeit etwas näher. Der verbleibende Betrag schrumpft dann angesichts unserer gewaltigen laufenden Ausgaben schon bedeutend zusammen. Er erscheint noch geringer, wenn wir vor unvorhergesehene Ereignisse gestellt werden und wenn wir uns erinnern, daß auch die laufenden Verpflichtungen gegenüber der Kollegenchaft immer größer werden. Dringende Aufgaben harren baldigster Erledigung. Es sei hier nur an unsere Bildungsaufgaben und an die Umstellung des Arbeitsrechts erinnert und an die Verbesserung der materiellen Lage der Kollegenchaft. Soll der Verband das scharfe Schwert im Kampfe bleiben, dann darf sich kein Kollege bei der Aufbringung der Mittel seinen Verpflichtungen entziehen. Treue um Treue! Darum, Kollegen, gebt dem Verbands, was ihm gehört. Er wird es lohnen.

Abrechnung der Hauptkasse vom 1. Quartal 1927

Einnahmen:	
Bestand vom 4. Quartal 1926	1 158 270,84 Mk.
Mitgliederbeiträge	1 003 476,32 „
„Die Gewerkschaft“	8 648,48 „
Zinsen	1 276,50 „
Zurückgezahlte Vorschüsse	4 160,— „
Beiträge zur Unterstützungs-kasse:	
a) Angestellte	9 272,70 „
b) Filialen	2 409,43 „
Von der Vermögensverwaltung	12 561,32 „
Bücher und Schriften	8 567,10 „
Kalender	2 459,— „
Sonstige Einnahmen	6 671,04 „
Summa	2 212 772,73 Mk.

Ausgaben:	
Streitunterstützung	425,97 Mk.
Gemahregelunterstützung	519,95 „
Rechtschutz	5 382,19 „
Arbeitslosenunterstützung	56 275,35 „
Krankenunterstützung	254 489,86 „
Sterbeunterstützung	45 477,40 „
Agitation durch die Gaubureau	73 212,32 „
Lohnbewegung durch die Gaubureau	100 211,20 „
Agitation durch das Hauptbureau	12 357,10 „
Lohnbewegung durch das Hauptbureau	5 073,40 „
Stellennachweis	1 640,21 „
Teilnahme an Konferenzen	9 223,79 „
Beitrag an den A. D. G. B., den A. D. B. und die Internationale	19 360,35 „
„Die Gewerkschaft“	104 348,78 „
Unterrichtskurse und Bildungsmittel	18 668,03 „
Literatur	1 186,45 „
Bücher und Schriften	8 911,72 „
Inventar	2 887,10 „
Vorschüsse an die Filialen	4 160,— „
An die Vermögensverwaltung	56 742,75 „
An die Unterstützungs-kasse	11 314,56 „
Persönliche Verwaltungskosten:	
Gehälter	23 751,— „
Sitzungsgelder	362,50 „
Versicherungsbeiträge	4 101,53 „
Sächliche Verwaltungskosten:	
Druckfachen	11 655,46 „
Bureaumaterialien	8 721,30 „
Materialien für die Filialen	15 810,30 „
Porto	6 831,89 „
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	7 304,61 „
Sonstige Ausgaben	13,95 „
Summa	865 421,05 Mk.

Abschluß:	
Einnahmen inkl. Bestand vom 4. Quartal 1926	2 212 772,73 Mk.
Ausgaben	865 421,05 „
bleibt Bestand	1 347 351,68 Mk.

Berlin, den 29. Juni 1927.

Adam Ruppert, Hauptkassierer.

Revidiert und für richtig befunden.

Die Revisoren:

Friedrich Perßig, Bruno Otto, Albert Kunkel.

Einnahmen und Ausgaben der

Stammende Nr.	Wirtschaftsbezirke bzw. Gaue	Zahl der Mitglieder				Einnahmen												
		in diesem Quartal	im vorigen Quartal	mehr	weniger	Bestand bei der letzten Mo- natsrechnung		Beiträge		Extra- steuern		Sonstige Einnahmen		Vorschuß der Haupitkasse		Summe der Einnahmen		
						M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M
1	Baden																	
	Karlsruhe	7661	7527	134	—	24739	48	67861	35	3503	—	578	45	—	—	—	96682	28
	Eingen	968	885	83	—	4666	68	5506	55	491	25	44	40	—	—	—	10711	88
2	Bayern																	
	München	8740	8613	127	—	62484	66	63871	25	284	90	910	57	1400	—	—	128951	38
	Nürnberg	6249	6157	92	—	34037	84	49769	75	1151	85	332	89	340	—	—	85722	33
3	Brandenburg	6626	6029	597	—	15143	65	40725	65	1723	45	446	39	—	—	—	58039	14
4	Groß-Berlin	28025	27560	465	—	169283	81	243304	—	—	—	4520	26	—	—	—	422117	07
5	Hamburg	23222	22820	402	—	168229	14	222091	60	1374	55	5870	62	—	—	—	397565	91
6	Hannover	6814	6644	170	—	24378	79	46073	95	822	35	585	62	200	—	—	72055	71
7	Wittelsdeutschland																	
	Salzstadt	3405	3339	66	—	6146	85	22323	75	1069	35	155	50	—	—	—	29695	45
	Magdeburg	7774	7406	368	—	14035	32	43630	—	6043	20	628	58	300	—	—	69667	10
8	Nordwest																	
	Bremen	5741	5683	58	—	19473	06	39640	40	5094	65	329	16	350	—	—	64887	27
	Schleswig-Holstein, Mecklenburg	6150	6052	98	—	16140	32	38929	10	3662	85	545	07	50	—	—	59327	34
9	Preußen	8586	8186	400	—	16549	45	45351	10	1881	—	709	05	250	—	—	64740	60
10	Pommern																	
	Stolberg	1517	1487	30	—	2475	53	8014	40	244	20	53	65	—	—	—	10787	78
	Stettin	3574	3534	40	—	3712	30	20342	90	464	60	637	18	200	—	—	25363	96
11	Rheinland	9319	9374	—	55	19432	77	67151	50	799	25	711	32	—	—	—	85804	84
12	Rhein-Main	16848	16755	93	—	59917	94	129907	35	9696	10	2761	67	40	—	—	202323	06
13	Rheinpfalz-Saarland	3456	3410	46	—	11205	38	27883	90	831	70	343	47	250	—	—	40511	45
14	Sachsen																	
	Dresden	11573	11105	468	—	36174	34	75038	95	1318	30	4611	27	550	—	—	117692	86
	Leipzig	6871	6699	172	—	17173	81	51325	90	350	30	61	10	—	—	—	68910	61
	Zwickau	7030	6730	300	—	24013	38	55738	65	1467	50	1323	68	—	—	—	82543	21
15	Schlesien	10375	10032	293	—	27870	58	62789	10	4655	75	594	99	—	—	—	95920	37
16	Schleswig	5510	5327	183	—	12721	65	37545	30	3078	95	456	75	230	—	—	54032	65
17	Weistfalen	12196	11815	381	—	36361	09	87562	45	11253	20	852	83	—	—	—	136029	57
18	Württemberg	5626	5394	132	—	27907	55	45770	30	717	65	823	57	—	—	—	74719	07
19	Einzelmitglieder	81	66	15	—	—	—	502	55	—	—	—	—	—	—	—	502	55
20	Zur 1. Quartal 1927	213937	208679	5313	55	854367	82	1603660	70	61992	90	28424	04	4160	—	—	2557605	46
21	4. 1926	208679	206674	2900	895	797038	48	1530392	60	59208	65	49455	62	11334	—	—	2510129	85

Der 24. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine

wurde am Abend des 20. Juni im Städtischen Saalbau in Essen eröffnet, nachdem am 19. und 20. bereits Vorstand, Ausschuß und Generalrat des Zentralverbandes getagt hatten. Diese beiden Gesellschaften behandelten vorweg einen Teil der den Genossenschaftstag beschäftigenden Gegenstände. Außerdem wurden zwei wichtige Fragen erörtert. Nach einem Referat über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes wurde nachstehende Entschließung angenommen:

„Der dem Reichswirtschaftsrat zur Beratung vorliegende Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes bezweckt, dem Washingtoner Übereinkommen über die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben vom 29. November 1919 für Deutschland Geltung zu verschaffen. Die Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens ist zu begrüßen, da bei den bestehenden Konkurrenzverhältnissen zwischen den Industriestaaten wirksamer Arbeitsschutz nur international geregelt werden kann. — Da die Konsumgenossenschaften und deren Zentralen dem Arbeitsschutzgesetz unterstellt werden sollen, ist eine Stellungnahme zu den wichtigsten Bestimmungen geboten. — Unter Berücksichtigung des Grundgesetzes der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit für die Betriebe der Genossenschaften ausreichend; weitere Ausnahmen sind nicht notwendig, dagegen gehen die Ausnahmen des § 16 über die Freistellung von Familienbetrieben über das notwendige Maß hinaus. Familienbetriebe, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, sind dem Gesetz zu unterstellen. — Den Vorschriften über Nachtarbeit, Mutterchutz und Kinderschutz ist zuzustimmen. — Die Neuregelung des Nachtbrotverbots wird den Bedürfnissen der genossenschaftlichen Großbetriebe nicht gerecht. Das Gesetz muß den Bäckereigrößbetrieben die Möglichkeit geben, in drei Schichten zu arbeiten; den übrigen Betrieben müssen Vorarbeiten durch eine beschränkte Personenzahl gestattet werden. Das Verbot des Verkaufes vor 7 Uhr morgens ist nicht in das Ermessen der Landesbehörden zu stellen, sondern im Gesetz festzulegen. Der Entwurf verhindert die wirtschaftliche Ausnutzung der Großbetriebe, steigert die Produktionskosten und führt zu höheren Brotpreisen. Alle Volkskreise werden mit höheren Brotpreisen belastet, nur um den Kleinbetrieben den Konkurrenzkampf gegen die wirtschaftlich überlegenen Großbetriebe zu erleichtern. Wegen dieser Belastung der Verbraucher wird mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben. Zum Schutz der Bäckereiarbeiter sind Bestimmungen aufzunehmen, die die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte in den Nachtschichten verbieten und die Beschäftigung erwachsener Arbeiter nur in jeder dritten Nachtschicht gestatten. — Die Bestimmungen über die Ladenöffnung an den Sonn- und Festtagen gehen über das Notwendige weit hinaus. Es besteht auch für die kleinen Gemeinden unter 5000 Einwohner kein Bedürfnis, an sechsundzwanzig Sonntagen die Läden für den Verkauf aller Waren zu öffnen. Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind einzuschränken. — Es besteht kein zwingender Grund, zu den Bestimmungen

des Entwurfs über den Ladenschluß an Werktagen Ausnahmen zuzulassen, weder für kleine Gemeinden noch für den Verkauf von Lebensmitteln. Die Konsumgenossenschaften haben durch langjährige Erziehungsarbeit bewiesen, daß mit einer Ladenöffnung von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ohne jede Ausnahme auszukommen ist. — Vorstand, Ausschuß und Generalrat als Vertreter für mehr als drei Millionen Verbraucherfamilien erwarten, daß den berechtigten Wünschen bei der Beratung des Arbeitsschutzgesetzes entsprochen wird.“

Hierzu ist zu bemerken, daß sich in der Frage des Nachtbrotverbots der Genossenschaftstag (der, ohne Widerspruch zu erheben, gewissermaßen diese Resolution bestätigte) im Gegensatz zu den Gewerkschaften steht. Der Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverband fordert Aufrechterhaltung des Nachtbrotverbots auch in den konsumgenossenschaftlichen Bäckereien, und der Bundesausschuß des ADGB ist dieser Forderung vor einiger Zeit beigetreten.

Den Genossenschaftstag eröffnete dann der Vorsitzende des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine Lorenz (Hamburg) mit einer Begrüßung der zahlreichen Gäste (Vertreter der Reichsregierung, der preussischen Regierung, der Stadt Essen, anderer Genossenschaftsverbände, ausländische Gäste und schließlich des ADGB, (Georg Schmidt), des Afl-Bundes (Kogon), des Bdl. (Kogon und Löhner), des Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverbandes (Sankes) und des Verkehrsbundes (Werner und Lamprecht). — In seiner Ansprache führte Lorenz aus, daß 944 Delegierte, davon 783 stimmberechtigte, zugegen seien. Nach einer Würdigung der Genfer Wirtschaftskonferenz und der Teilnahme von Genossenschaftlern, die zu einer allgemeinen Annäherung der Völker geführt habe, wenn es auch mit der Durchführung der Beschlüsse wohl noch gute Weile haben werde, meinte Redner, hoffentlich werde die Reichsregierung den trefflichsten Worten des Ministers Stresemann Laten folgen lassen. Auch die Konsumgenossenschaftsbewegung könne, wie die allgemeine Wirtschaftslage, Besserung verzeichnen, wofür insbesondere die Steigerung der Spareinlagen ein guter Beweis sei. Nach einer scharfen Ablehnung falscher wirtschaftlicher Maßnahmen — wie Konsumfinanzierung und ähnliches — hob Redner die bewährten genossenschaftlichen Grundsätze des Verkaufs zu Tagespreisen nur an Mitglieder gegen Bargzahlung hervor und wandte sich auch gegen die unlauteren Kampfmethoden des Einzelhandels, die sich bis zu übler Spitzelei verirrte. Nötige Aufgabe der Konsumvereine sei nach wie vor die Erziehung ihrer Mitglieder zu Genossenschaftlern unter Festhaltung an strikter religiöser und politischer Neutralität und Befolgung der erprobten Grundsätze. Nach den zahlreichen Begrüßungsreden der Gäste wurde der erste Verhandlungstag geschlossen.

Gaue im 1. Quartal 1927

Ausgaben															Auf Kosten der Hauptkasse wurden gezahlt						Rechnende Ztr.
Verwaltung	Agitation	Lohnbewegung	Arbeitslosenunterstützung	Krankentätigkeit	Sonst. Unterst.	Kartell- u. Sekretariatsbeiträge	Bildungsmittel	Sonst. Ausgaben	Gewerkschaftsgebühren	An die Hauptkassen gezahlt	Summe der Ausgaben	Reicht	Arbeitslosenunterstützung	Krankentätigkeit	Sterbeunterstützung	Gewerkschaftsunterstützung	Streikunterstützung				
23154 52	726 25	208 80	81 30	252 90	165 10	1995 61	1333 23	434 52	—	40441 83	68794 06	27888 22	1038 65	14188 15	1298 25	—	—	—	1		
1083 32	64 42	17 40	47 60	116 82	57 10	105 82	14 20	211 93	—	3863 60	5582 21	5129 67	117 95	1347 90	296 25	—	—	—	2		
15476 35	634 93	363 80	140 50	233 80	192 10	2176 70	503 41	939 97	1400	40404 43	62465 99	66485 39	3731 —	10785 80	2513 95	—	—	—	3		
13714 18	584 95	54 10	122 45	222 45	328 10	1604 67	276 91	1182 95	340	32508 10	50338 86	34733 47	1718 45	9143 60	501 50	—	—	87 50	4		
9309 71	483 10	20 20	251 70	375 65	368 70	1158 72	261 85	1017 22	—	27490 53	40737 38	17301 76	2452 82	5688 25	939 —	—	—	—	5		
48519 18	24275 60	4395 04	—	—	2162 —	4056 10	4305 25	644 80	—	148982 40	238040 37	184076 70	2196 80	34586 90	6611 25	206 —	—	—	6		
53997 79	2297 30	337 90	2349 10	3301 90	4022 65	3311 30	890 90	12075 83	—	133254 96	215839 63	181726 28	6610 80	33765 40	5680 75	27 95	—	—	7		
11815 19	1440 25	340 50	109 10	49 65	333 —	1001 59	220 45	1778 71	200	29197 56	45986 —	26079 71	1857 55	5711 —	1442 75	—	—	—	8		
5674 11	480 47	78 75	156 10	260 30	281 20	475 66	239 19	156 28	—	14907 02	22709 08	6966 37	943 05	2988 40	848 75	—	—	—	9		
16281 26	1663 55	301 48	599 55	133 —	207 50	1045 62	529 84	1691 43	300	31475 17	54228 40	15438 70	2397 95	8895 81	1560 25	—	—	85 07	10		
12831 03	1738 75	402 78	70 35	116 90	567 91	2003 35	141 67	259 87	350	24357 79	42880 40	22006 87	1408 15	5496 80	1112 75	—	—	—	11		
10969 51	1023 61	124 75	179 15	144 65	570 05	1099 87	248 86	1367 34	50	25010 06	40787 85	18539 49	3218 65	6551 10	1990 10	—	—	—	12		
14554 44	1614 53	13 90	35 —	146 80	97 55	1511 53	2064 04	412 99	250	28473 73	49174 53	15566 07	3355 05	6262 30	1079 10	—	—	—	13		
1898 70	119 60	—	—	16 96	28 —	300 20	46 46	171 49	—	5272 77	7854 18	2933 60	1402 05	946 60	189 50	—	—	—	14		
5219 49	249 55	—	22 —	29 —	97 —	451 13	154 98	398 14	200	11931 08	18752 37	6611 61	1783 50	3413 10	848 50	—	—	—	15		
18612 94	2230 21	618 35	346 45	132 —	231 50	2273 58	735 46	3312 31	—	40247 02	68739 82	19355 02	475 20	10013 —	1384 50	—	—	—	16		
89777 27	2456 58	1367 54	88 10	367 50	4800 53	3191 55	3797 43	992 06	40	80291 78	137170 34	65152 72	2034 75	23995 20	3967 25	—	—	—	17		
4521 31	133 98	34 93	157 —	176 10	277 30	461 64	600 18	1752 49	250	19504 47	27869 40	12642 05	681 —	4313 35	1122 95	—	—	—	18		
22158 75	1308 49	279 64	37 20	215 11	271 70	1958 21	1702 96	1143 01	550	47592 31	77217 38	40475 48	10042 10	10641 85	1746 25	—	—	56 10	19		
13197 37	918 58	64 50	1691 90	132 80	128 50	951 14	1475 34	1108 55	—	32115 54	51784 22	17126 39	1825 45	8058 40	1327 75	—	—	236 35	20		
13667 89	1875 43	312 25	119 10	142 70	355 75	1771 44	2161 84	1259 14	—	35648 14	57313 68	25229 53	904 50	8714 35	1622 75	—	—	60 95	21		
15658 35	2523 55	1363 90	1838 45	296 62	592 05	2473 95	2691 54	874 71	—	40772 28	69085 30	26835 07	1771 80	10662 90	2019 50	—	—	—	22		
8695 46	368 50	253 10	66 50	44 60	282 —	2137 18	286 45	1079 08	230	25566 29	39009 16	15023 49	2046 85	6475 95	1104 25	—	—	—	23		
29948 09	3564 28	736 85	382 20	116 50	460 55	2684 05	1817 75	1018 17	—	54226 35	94954 79	41074 78	1777 —	13388 50	2462 50	—	—	—	24		
10686 41	394 19	64 50	22 40	530 20	210 10	1046 46	652 10	855 77	—	29438 56	43900 69	30818 38	405 28	8469 75	1607 05	—	—	—	25		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	502 55	502 55	—	72 —	—	—	—	—	—	26		
420922 62	53870 67	11794 86	8913 20	7554 91	17087 94	41247 07	27152 29	36138 76	4160	1003476 32	1632318 64	925286 82	56275 35	254489 86	45477 40	519 95	—	425 97	97		
396058 54	54154 31	9822 96	24201 20	5515 29	40172 97	38787 74	29134 40	38634 46	11384	1007895 57	1655761 53	854367 82	42982 08	144054 15	37342 80	364 —	—	69 91	91		

Der zweite Verhandlungstag begann mit dem Bericht des Vorstandes. Ueber die Entwicklung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sprach Heinrich Kaufmann, der zunächst auf die im Jahrbuch niedergelegten Zahlen hinwies, um die gemachten Fortschritte festzustellen und gleichzeitig unter kritischer Betrachtung der Zahlen die noch vorhandenen Schwächen darzulegen, wobei er sich u. a. in schärfster Weise gegen das Nachbatterbot wandte, das den Brotkonsum der organisierten Verbraucher ungebührlich verteuere. Ausführlicher behandelte Redner die überraschende Entwicklung der Spareinlagen, die schon doppelt so hoch wie vor dem Kriege seien und auch prozentual auf den Umsatz berechnet, den Vorkriegsstand überholt hätten. In fünf Jahren würden die Spareinlagen zum Umsatz wie 2 zu 3 stehen. Damit werde die Frage ihrer Verwendungs brennend. In den Vereinen, aber auch in der Großeinkaufsgesellschaft könnten sie nicht untergebracht werden. Hier komme die Wohnung der Mitglieder in Betracht, für die zu sorgen Konsumgenossenschaften wie Baugenossenschaften nur in beschränktem Umfang in der Lage seien. Möglichst vielen Menschen ein gesundes, freundliches Eigenheim zu schaffen, sei eine genossenschaftliche Aufgabe, deren weitgehende Lösung im Sinne der Brüderlichkeit liege. Redner regt an, daß die genossenschaftlichen Instanzen in die Beratung der Errichtung einer genossenschaftlichen Hypothekbank zur Unterstützung auch der Eigenheimbestrebungen eintreten sollen. Es handle sich um die Förderung großer Ziele und zugleich um die sichere Anlegung der Spargelder der Genossenschafter in deren Interesse.

Bästlein sprach dann über wirtschaftliche Angelegenheiten. Aus der Fülle der Gegenstände, die Redner zur Sprache brachte, sind die hauptsächlichsten in nachstehenden Anträgen zusammengefaßt, die der Genossenschaftstag einstimmig annahm:

„Der 24. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine vom 20. bis 22. Juni 1927 in Essen nimmt Kenntnis von den wirtschaftlichen Maßnahmen, die der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Jahre 1926 getroffen hat und erklärt sich mit ihnen einverstanden.“

3. Bille. Mit Bedauern nimmt er davon Kenntnis, daß die im Jahre 1925 eingeleitete Hochschutzzollpolitik auch im Jahre 1926 fortgesetzt wurde und nicht nur eine weitere Schwächung der Kaufkraft der Bevölkerung mit allen ihren furchtbaren Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft zur Folge gehabt hat, sondern sich auch als Hemmnis bei dem Abschluß günstiger Handelsverträge erwies. Nach Zeitungs nachrichten soll diese Hochschutzzollpolitik noch durch eine Erhöhung der Zölle für wichtige Lebensmittel ergänzt werden. Gegen diese Maßnahmen erhebt der Genossenschaftstag Protest und fordert einen beschleunigten stufenweisen Abbau der überhöhten Zölle, da durch die Zölle die Kaufkraft des Arbeitslohnes und des Beamteneinkommens vermindert und die Macht der Kartelle und Syndikate gestärkt wird. Die deutsche Volkswirtschaft

wird durch diese Zollpolitik in ihrem Wettbewerb auf den ausländischen Märkten geschwächt und ihr Wiederaufbau erschwert. Der Genossenschaftstag erklärt wiederholt, daß die deutsche Wirtschaft nur dann erstarren kann, wenn an die Stelle des Hochschutzzollsystems eine nach den Grundsätzen des Freihandels orientierte Handelsvertragspolitik gesetzt wird.

Kartelle. Weiter nimmt der 24. ordentliche Genossenschaftstag davon Kenntnis, daß auch im Jahre 1926 in der Kartellfrage eine Entscheidung nicht getroffen worden ist, trotzdem der Volkswirtschaftliche Ausschuss des Reichstags verlangt hat, ein Kontrollamt für Kartelle und andere Unternehmerorganisationen einzurichten. Der Genossenschaftstag verlangt deshalb wiederholt unter Bezugnahme auf seine früheren Entschlüssen, daß die Reichsregierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegt, in dem 1. die Errichtung eines Kartellregierers angeordnet wird, 2. ein unabhängiges Kontrollamt eingesetzt wird mit der Befugnis, in die Tätigkeit der Kartelle, Syndikate usw. einzugreifen, ihr Geschäftsgebahren fortlaufend zu überprüfen und das Ergebnis öffentlich bekanntzumachen. — Dem Kontrollamt müssen außer Vertretern der Unternehmerverbände und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Vertreter der organisierten Verbraucher angehören.

Umsatzsteuer. Mit Befremden stellt der Genossenschaftstag fest, daß auch im Jahre 1926 die Reichsregierung dem Reichstag eine Vorlage über die Befreiung der Genossenschaften von der Umsatzsteuer nicht gemacht hat, obwohl der Vorläufige Reichswirtschaftsrat sich wiederholt für die Befreiung ausgesprochen hat. Die durchaus ungerechte Doppelbesteuerung darf auf keinen Fall aufrechterhalten bleiben. Von der Reichsregierung und von dem Reichstag muß wiederholt mit allem Nachdruck die sofortige Aufhebung der die Genossenschaften zu Unrecht belastenden Umsatzsteuer verlangt werden.

Gewerbesteuer. Auch im laufenden Jahre sind wiederholt von den höchsten Gerichten Entscheidungen gefällt worden, wonach die Genossenschaften keine Gewerbebetriebe sind, insbesondere hat der Reichsfinanzhof den Gewerbecharakter der Konsumvereine verneint, so daß die Heranziehung der Genossenschaften zur Gewerbesteuer als eine Ausnahmebesteuerung bezeichnet werden muß. Da die weitere Erhebung der Gewerbesteuer nach einem einheitlichen System durch ein Reichsrahmengesetz erfolgen soll, so erhebt der Genossenschaftstag die Forderung, daß endlich mit dieser Ausnahmebesteuerung gebrochen und in dem Reichsrahmengesetz die Bestimmung eingefügt wird, daß von der Gewerbesteuer diejenigen Betriebe befreit sind, die unter § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, das sind Genossenschaften und deren Zentralen, die ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.“

„Das durch Gesetz vom 17. August 1925 festgesetzte Einfuhrkontingent für soIlfreies Gefrierfleisch läuft am 31. Juli 1927 ab. Der 24. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine vom 20. bis 22. Juni 1927 in Essen richtet das Ersuchen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, die bevorstehende Neuregelung der Gefrierfleischzufuhr in der Weise vorzunehmen, daß der Bedarf der unbemittelten Volkskreise an billigem Gefrierfleisch besser gesichert wird als vorher. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß der der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg, zugeteilte Kontingentanteil

nicht annähernd ausgereicht hat, den Gefrierfleischbedarf der Konsumgenossenschaften zu befriedigen. In den Konsumgenossenschaften kaufen die Minderbemittelten, die bei ihrem ungenügenden Einkommen das um etwa 50 Prozent teurere Frischfleisch nicht verbrauchen können und damit bei ungenügender Belieferung der Genossenschaften mit Gefrierfleisch auf den Fleischgenuß gänzlich verzichten müssen. Der Genossenschaftstag erwartet daher zur Sicherung des Gefrierfleischbedarfs der arbeitenden Bevölkerung, die zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft auf den Fleischgenuß angewiesen ist, die Aufhebung des Einfuhrkontingents für Gefrierfleisch und statt dessen ungehinderte zollfreie Einfuhr.

Mirus (Berlin) behandelte hierauf das Thema „Die Finanzierung des Konsums“; dem Vortrag lag nachstehende Entschliebung zugrunde, die Redner eingehend begründete und vom Genossenschaftstag einstimmig beschlossen wurde:

„Zu den Aufgaben Konsumgenossenschaftlicher Organisation gehört u. a. die Erziehung der Mitglieder zur Wirtschaftlichkeit. Die Konsumvereine haben von jeher den Grundsatz der Barzahlung propagiert, ihre Mitglieder nachdrücklichst vor der Vorgewirtschaft gewarnt und damit die Wirtschaft ihrer Mitglieder wesentlich gestärkt. Die im Herbst 1926 in einigen Städten Deutschlands ins Leben gerufene Konsumfinanzierung soll den Zweck haben, die Produktion zu heben. Der Genossenschaftstag anerkennt, daß eine Hebung der Produktion nur durch gesteigerten Konsum möglich ist. Er betrachtet aber die Konsumfinanzierung nicht als geeignetes Mittel. Durch Kreditgewährung wird die Kaufkraft der Verbraucher nicht gehoben. Infolge der Kreditgewährung ist der Verbraucher leicht geneigt, mehr Ware anzuschaffen, als auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse für ihn zeitlich tragbar ist. Er gerät in Schulden, in Abhängigkeit und muß, um die Zahlungstermine einhalten zu können, an den notwendigsten Gütern zum Lebensunterhalt sparen. Er muß sich Einschränkungen auferlegen, die weder im Interesse der Volkswirtschaft, noch in dem des einzelnen Verbrauchers liegen. Die von den Konsumfinanzierungsinstituten gewährten Kredite vermindern die Kaufkraft des Volkes um den Betrag, der zur Zinszahlung des gewährten Kredits verwendet wird. Zwischen dem Verbraucher und dem letzten Verkäufer hat sich mit diesem Finanzierungsinstitut ein neues überflüssiges Glied im Wirtschaftsleben eingeschaltet, dessen Unterhaltung der Verbraucher durch hohe, sonst nicht übliche Zinsen zu tragen hat. Um die Kaufkraft und damit die Produktion zu heben, sind Arbeiter, Angestellten und Beamten aus ökonomische Löhne zu zahlen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, Anteil an der Kulturerrungenschaft zu nehmen. Zoll- und Steuergesetze sind so zu gestalten, daß die Bedarfsgüter nicht verteuert werden. — Der Genossenschaftstag warnt die Vereine vor der Konsumfinanzierung und verweist im übrigen auf seinen in München am 15. Juni 1926 zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Der Konsumgenossenschaftliche Grundsatz der Barzahlung“ gefaßten Beschluß. Er fordert die Konsumanten auf, durch Zusammenschluß in den Konsumgenossenschaftlichen Organisationen für die Beseitigung aller überflüssigen Zwischenglieder im Wirtschaftsleben einzutreten und dadurch die Kaufkraft zu steigern.“

Weiter wurde nach Begründung durch Bästlein (Hamburg) nachstehende Entschliebung genehmigt:

„Die Regierung und der Reichstag werden ersucht: 1. bei der Gestaltung des Gesetzes betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat dem Zentralverband deutscher Konsumvereine als Vertreter der organisierten Verbraucher eine der Größe der Organisation entsprechende Vertretung zu gewähren, 2. unter Berücksichtigung der Entschliebung des Verfassungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats bei dem dem endgültigen Reichswirtschaftsrat zur Durchführung des Artikels 165 vorzulegenden Gesetzentwürfen dahin zu wirken, daß in den zu errichtenden Bezirkswirtschaftsräten oder Wirtschaftskammern die Revisionsverbände der Konsumgenossenschaften, den verschiedenen Kammern der Landwirtschaft, des Handels und des Handwerks gleichgestellt, eine ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung erhalten.“

Der dritte Verhandlungstag wurde durch einen Vortrag von Bästlein (Hamburg) über die Stellung der Konsumgenossenschaften zum Markenartikelverband eingeleitet. Redner charakterisierte das gemeinsame Vorgehen des Markenartikelverbandes und der Händlerschaft als eine Maßnahme auf Kosten der Verbraucherschaft, die sich nachdrücklichst ihrer Haut wehren müsse. Die Konsumvereine hätten dank der ausgebauten zentralen Eigenproduktion die Mittel in der Hand, den auf sie geplanten Anschlag abzuwehren. Konsequentes, geschlossenes Vorgehen werde sie zum Ziele führen, wie in der gleichen Situation vor 20 Jahren. Nachstehende Entschliebung hierzu wurde angenommen:

„Der 24. ordentliche Genossenschaftstag nimmt Kenntnis von der Einführung eines Einheitsverpflichtungsscheins zum Zwecke des Preisrückes für Markenartikel seitens des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln (Markenartikelverband), eingetragener Verein in Berlin. Dieser Verpflichtungsschein bezweckt, die Waren der Markenartikelfabrikanten nur zu den von den Fabrikanten vorgeschriebenen Preisen abgeben zu lassen und verbietet gleichzeitig die Abgabe von Rabattmarken an die Abnehmer, ist also ein Eingriff in das freie Recht der Verteiler der Waren und nimmt den Konsumenten den Vorteil eines Preisangebots auf der Grundlage „Angebot und Nachfrage“. Der 24. ordentliche Genossenschaftstag erblickt in diesen Abmachungen eine schwere Schädigung der Konsumenten und

spricht die Erwartung aus, daß kein dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angegeschlossener Konsumverein den Verpflichtungsschein unterschreibt. Sollten Unterschriften bereits erteilt sein, so sind sie sofort zurückzuziehen. Die Großkauf-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, welche eigene Markenartikel herstellt, ist dem Markenartikelverband nicht angeschlossenen. Die Konsumvereine werden ersucht, ihren Bedarf an Waren nur dort einzubeden, wo man ihnen keinerlei Vorschriften über die Preisgestaltung macht und ihnen auch freie Hand in der Abgabe von Rabattmarken läßt.

Das in dem Verpflichtungsschein aufgenommene Verbot der Abgabe von Rabattmarken ist ein Verstoß gegen die freie Entschliebung der Konsumvereine und kann nur mit der Verweigerung der Unterschrift des Verpflichtungsscheins beantwortet werden.“

Das Konsumgenossenschaftliche Fortbildungswerk war dann Gegenstand der Beratung. Sierakowsky (Hamburg) erstattete den Bericht der Fortbildungskommission, während Schweikert (Hamburg) die Mitarbeit der Frau in der Genossenschaftsbewegung behandelte. Vorträge und Aussprache fanden ihren Niederschlag in folgender einstimmig angenommenen Entschliebung:

„Der 24. Genossenschaftstag begrüßt die umfangreiche Werbe- und Erziehungsarbeit, die im Jahre 1926 von 450 der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften entfaltet wurde. Der Genossenschaftstag erwartet von allen Genossenschaftsleitungen, daß auch im Jahre 1927 alle verfügbaren Kräfte mobil gemacht werden, um den Genossenschaftsgedanken in die Verbraucherschichten zu tragen und die Mitglieder zu verantwortungsbewußten Genossenschaftlern zu erziehen. Der Internationale genossenschaftliche Fest- und Werbetag, der in diesem Jahre auf den 2. Juli fällt, Versammlungen mit belehrenden Vorträgen, Unterrichtskurse für Personal, Funktionäre und Mitglieder, Unterhaltungs-Nachmittage und -Abende für Mitglieder und solche für Frauen, Lichtbild- und Filmvorführungen, Werbetage, Bedarfsgutausstellungen und Betriebsbesichtigungen haben sich als Werbemittel bewährt und werden zur Wiederholung empfohlen. — Der Genossenschaftstag stellt sodann mit besonderer Genugung fest, daß immer mehr Konsumgenossenschaften die Bedeutung planmäßiger Erziehung der Frauen zu Genossenschaftlerinnen würdigen. In der vermehrten Uebertragung von Ehrenämtern in Aufsichtsrat, Genossenschaftsrat und Vertreterversammlung an Frauen und ihrer Finguziehung zur Mitarbeit im Aufklärungs- und Werbedienst und in den besondern Veranstaltungen für Frauen muß diese Würdigung auch weiterhin zum Ausdruck kommen. — Der Genossenschaftstag erklärt, unter Bezugnahme auf die „Richtlinien“ des Görtzler Genossenschaftstages und die diesbezügliche Entschliebung des Münchener Genossenschaftstages, die organisatorische und erzieherische Mitarbeit der Frau zu einer der Lebensnotwendigkeiten der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. Die Frauen selbst werden zu vermehrter Hilfeleistung für die Konsumgenossenschaftsbewegung und zur Wahrnehmung genossenschaftlicher Treue aufgerufen.“

In den Vorstand wurden Liebmann (Frankfurt a. M.), in den Ausschuß Lesche (Hamburg), Böhm (Wesel) und Remmele (Karlsruhe), in die Fortbildungskommission die bisherigen Mitglieder wiedergewählt.

Die Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte in Hamburg

Das Rechnungsjahr 1924 brachte einen Ueberschuß von 32 962 Mark. Die anfänglich günstige Geschäftslage veranlaßte damals den Vorstand, beim Ausschuß die Herabsetzung der Beiträge von 6 auf 5 Proz. zu beantragen. Da sich jedoch zeigte, daß die Kasse bei Beibehaltung ihrer Leistungen mit dem Beitragsfuß von 5 Proz. die Ausgaben nicht decken konnte, war sie genötigt, vom 13. Oktober an wieder eine Erhöhung der Beiträge auf 5½ Proz. des Grundlohnes eintreten zu lassen.

In der Ausschlußsitzung am 30. September 1924 wurde der Beschluß gefaßt, ein eigenes Genesungsheim zu errichten, und der Vorstand ermächtigt, ein passendes Grundstück zu erwerben. Unter den angebotenen und besichtigten Objekten erschien das Grundstück in Sielbeck am Kellersee als das geeignetste und wurde für den Kaufpreis von 80 000 Mk. erworben.

Das Rechnungsjahr 1925 brachte bei gleichbleibenden Beitragsfüßen von 5½ Proz. einen Ueberschuß von 188 359 Mk. Von diesem Ueberschuß wurden für bauliche Veränderungen des Genesungsheims 22 854 Mk. und für Mobiliar 34 972 Mk. verausgabt. Am 11. Juni 1925 wurde das Genesungsheim in Betrieb genommen, das Platz für 37 Pflinglinge bietet. Die Einweisung von weiblichen Mitgliedern wurde im November 1925 beschlossen; die 37 Plätze werden nun mit 28 männlichen und 9 weiblichen Pflinglingen belegt. Das Genesungsheim Sielbeck wurde zu dem Zwecke gegründet, um den Mitgliedern nach überstandenen schweren Krankheiten und eingreifenden Operationen bzw. nach Unfällen, oder auch solchen Mitgliedern, die infolge allgemeiner Schwäche vor dem Erlahmen stehen, die nötige Kräftigung zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu geben.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kranke mit ernsteren Nervenleiden sowie an Tuberkulose und anderen ansteckenden Krankheiten Leidende. Wenig geeignet sind auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, Asthmatiker und Rheumatischer, namentlich in den kalten Monaten. Auch reizbare, leicht erregbare Neurostheniker eignen sich nicht zur Unterbringung im Heim, da derartige Kranke die Ruhe der Genesenden stören und die bei diesen erzielten Erfolge zunichte machen.

Das Rechnungsjahr 1926 ergab einen Ueberschuß von 81 467 Mk. und blieb damit um 106 892 Mk. hinter dem Ueberschuß des Vorjahres zurück. Dieses ungünstige Ergebnis war in erster Linie auf das starke Anwachsen der Ausgaben für die Kranken und die Wochenhilfe zurückzuführen. Am 1. April wurden die Krankenhausätze von 4,80 auf 5,30 Mk. erhöht. Die Verschlechterung der Kassenverhältnisse erhellt sich daraus, daß vom 1. Januar 1925 bis 31. August 1925 die Ausgaben 88,29 Proz. und vom 1. Januar 1926 bis 31. August 1926 die Ausgaben 97,37 Proz. der Einnahme betrug. Diese Feststellung und die Tatsache, daß am 1. Oktober 1926 das Wochenhilfegesetz eine Erhöhung der Ausgaben brachte, außerdem durch die Wintermonate eine stärkere Belastung der Kasse eintritt, veranlaßte den Vorstand im Oktober 1926, dem Ausschuß eine Beitragserhöhung von 5½ auf 6 Proz. in Vorschlag zu bringen. Der Vorstand beschloß den Aufbau der Grundlohnstufe 9 und 10. Der Ausschuß stimmte, nachdem er sich von der Notwendigkeit einer Beitragserhöhung überzeugt hatte, derselben zu. Die Erhöhung trat am 1. November 1926 in Kraft.

Trotz der am 1. November in Kraft getretenen Beitragserhöhung trat eine wesentliche Besserung der Kassenverhältnisse am Jahreschluß 1926 nicht ein. Eine Gegenüberstellung von 10 der hauptsächlichsten Ausgabenposten zeigt, daß gegenüber 1925 eine Mehrausgabe von über 3 Proz. vorlag. Im Hunderstel der Einnahme wurde verausgabt: für Arzthonorar 1925 16,20, 1926 16,19 Proz., für Zahnbehandlung 1925 5,46, 1926 5,61 Proz., für Arznei 1925 11,60, 1926 13,42 Proz., für Krankenhauspflege, a) Mitglieder 1925 12,57, 1926 12,33 Proz., b) Familienmitglieder 1925 6,95, 1926 7,51 Proz., für Krankengeld 1925 29,34, 1926 30,36 Proz., für Hausgeld 1925 3,78, 1926 3,82 Proz., für Taschengeld 1925 0,56, 1926 0,58 Proz., für Wochenhilfe 1,51, 1,54 Proz., für Sterbegeld a) Mitglieder 1925 1,42, 1926 1,55 Proz., b) Familienmitglieder 1,11, 1926 0,95 Proz., zusammen 1925 90,50, 1926 93,86 Proz.

Das Gesehungsheim hat auch im zweiten Jahre seines Bestehens bezüglich der Belegzahl erfreulicherweise zugenommen. 336 Pfléglinge suchten im Berichtsjahre das Heim auf. Davon entfielen 215 auf die männlichen und 121 auf die weiblichen Kassenmitglieder. Die Ausgaben betrugen in diesem Jahre für das Heim 64 489 Mk. Der Erfolg des Aufenthaltes im Gesehungsheim war ein sehr guter: 286 Pfléglinge konnten als arbeitsfähig entlassen werden, während 50 noch der Schonung oder weiteren Behandlung bedurften, da ihre Grundleiden nicht behoben waren. So hat auch im Berichtsjahre das Gesehungsheim seinen Zweck, durch Krankheitgeschwächten Mitgliedern Gesehung zu bringen, vollauf erfüllt.

Das Rechnungsjahr 1927 begann mit der Grippeepidemie, die der Kasse eine Mehrausgabe von zirka 176 000 Mk. brachte, wie aus folgender Gegenüberstellung zu ersehen ist: die Ausgabe betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1926 1 076 191 Mk., die Einnahme 1 068 288 Mk., Mehrausgabe 7 903 Mk. Die Ausgabe betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1927 1 391 535 Mk., die Einnahme 1 215 317 Mk., Mehrausgabe 176 218 Mk.

Wenn auch die Sommermonate günstigere Krankheitsziffern aufweisen werden, so ist doch mit einer wesentlichen Besserung der Finanzlage der Kasse nicht zu rechnen, wenn man folgendes in Rechnung stellt. Die Erhöhung der Arzt- und Krankenhausverpflegungskosten verursachen eine erhebliche Mehrausgabe gegenüber 1926; müssen doch ab 1. Januar 1927 pro Krankheitsfall 17,2 Proz. und nach dem 1. April 1927 21,5 Proz. für Arzthonorar mehr gezahlt werden, d. h. für jeden Krankheitsfall betragen die Arztkosten statt 5,70 Mk. im Jahre 1926 ab 1. Januar 1927 6,75 Mk. und ab 1. April 1927 bis auf weiteres 7 Mk. Diese Erhöhung verursachte in den ersten fünf Monaten gegenüber der gleichen Zeit 1926 eine Mehrausgabe von 63 000 Mk. Schätzungsweise wird in diesem Jahre eine Mehrausgabe an Arztkosten von 150 000 Mk., wenn nicht noch mehr, entstehen. Die Erhöhung der Krankenhauskosten, die ab 10. April 1927 für Erwachsene 5,80 (5,30) und für Kinder 4,40 (4) Mark betragen, verursachen gleichfalls eine Mehrausgabe von zirka 52 000 Mk. gegenüber 1926.

Aber nicht nur die erhöhten Ausgaben für vorstehende Positionen verursachen die schlechte Finanzlage der Kasse, sondern der fortgesetzt hohe Krankenbestand wirkt sich, wie aus folgendem zu ersehen ist, verschlechternd auf die Finanzlage der Kasse aus. An 21 Sicktagen in der Zeit vom 2. Januar bis 5. Juni 1926 betrug der durchschnittliche Krankenbestand 4,18 Proz., in der gleichen Zeit

1927 dagegen 4,85 Proz. der Mitglieder; das bedeutet, daß bei einem durchschnittlichen Mitgliederbestand von 32 000 Personen täglich 215 Kranke mehr waren als in der gleichen Zeit im Vorjahre; diese 215 Kranke verursachen, wenn man einen Krankengeldsatz von 3,50 Mk. ansetzt, eine tägliche Mehrausgabe von 740 Mk. Zur vorstehenden Sachlage hat der Vorstand nebst Geschäftsleitung in mehreren Sitzungen Stellung genommen mit dem Entschluß, daß im Interesse der Kasse sowie deren Mitglieder etwas geschehen muß, um die Finanzlage der Kasse zu bessern. Der Vorstand hat die Aufgabe, für geordnete Kassenverhältnisse zu sorgen, hierzu gehört unter anderem auch die Schaffung eines Reservefonds, denn ohne Rücklagen kann eine Kasse mit 32 000 Mitgliedern plötzlich eintretenden Epidemien nicht Herr werden. Um nun die schlechte Finanzlage der Kasse zu beseitigen, gibt es verschiedene Wege, wie Erhöhung der Beiträge oder Abbau der Mehrleistungen, oder Erhöhung der Beiträge und Abbau der Mehrleistungen; Vorstand und Ausschuß werden nicht umhin können, einen der vorgeschlagenen Wege zu betreten im Interesse der Versicherten.

Wir können bis jetzt feststellen, daß die Betriebskrankenkasse für staatliche Angestellte gegenüber den übrigen großen Kassen in Groß-Hamburg mit ihren Leistungen bei einem durchschnittlich höheren Krankenbestand und niedrigem Beitragsatz an der Spitze marschiert; erhebt doch die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg 6½ Proz., die Ortskrankenkasse Altona 7 Proz. und die Vereinigten Betriebskrankenkassen durchschnittlich 6,75 Proz., während wir bis jetzt mit einem Beitragsatz von 6 Proz. des Grundlohnes haushalten mußten. Jeder objektive Beurteiler muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Kasse bei gleichbleibendem Beitragsatz den erhöhten Anforderungen für die Dauer nicht Herr werden kann.

Ausgabe der Mitglieder muß es sein, dafür zu sorgen, daß die Kasse und ihre Einrichtung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Notwendigkeit vorliegt, jeder unnötige Krankenschein kostet der Kasse 7 Mk. Es muß in Fleisch und Blut jedes Versicherten übergehen, daß die Krankenkasse eine soziale Einrichtung ist und jeder Mißbrauch dieser sozialen Einrichtung einem Verrat an den Mitversicherten oder an der Arbeiterbewegung überhaupt gleichkommt.

Fritz Bindschädel.

Bildungsarbeit

Tagung der Lehrer an Arbeiterbildungsanstalten vom 17. bis 19. Juni 1927 in Tinz

Die Wissenschaftliche Arbeitsstelle der Volkshochschule Leipzig veranstaltete unter der Leitung von Gertrud Herzog vom 17. bis 19. Juni eine Tagung der Lehrer an Arbeiterbildungsanstalten in Tinz zur Behandlung methodischer Fragen der Arbeiterbildung. Die gleiche Stelle hatte im vergangenen Herbst eine Tagung in Düsseldorf abgehalten für solche, die in der Arbeiterbildung arbeitsrechtlichen Unterricht geben. Damals handelte es sich vor allem darum, den in praktischer Unterrichtstätigkeit stehenden einen Einblick in die Fortschritte der Wissenschaft auf ihrem Gebiet zu gewähren und dessen große Probleme aufzuzeigen. Erfolg und Besuch waren sehr stark. (Zurzeit erscheinen in einer Broschüre im Verlag des ADGB, die dort gehaltenen Referate von Singheimer, Potthoff, Flatow, Nörpel, Lutz, Richter.) Diesmal ging es nicht um das, was in der Arbeiterbildung gelehrt wird, sondern ausschließlich um das **Wie** des Unterrichts. Daraus ergibt sich, daß der Besuch nur ein verhältnismäßig kleiner sein konnte, daß die Lehrer der einzelnen Anstalten da waren, die hauptamtlich in der Arbeiterbildung stehen. Mit Ausnahme der Akademie der Arbeit waren alle Anstalten vertreten. Die Akademie war nicht absichtlich fern geblieben, andere Arbeit hielt sie vom Kommen ab.

Die Tagesordnung lautete am 1. Tag: Grundfächliches zur Methodik der Arbeiterbildung, Referenten: Valentin Hartig — August Siemsen; am 2. Tag: Die Methodik des volkswirtschaftlichen Unterrichts, Referenten: A. Seelbach — W. Braunkthal; am 3. Tag: Die Methode der politischen Bildung, Referent: Hermann Heller; Die Erziehung zum geschichtlich-politischen Denken, Referent: O. Jensen. Kollege Hartig führte u. a. aus:

Die Methode wird beeinflusst von der Aufgabe, vom Ziel der Arbeiterbildung. Deshalb ist zuerst dieses fest zu umreißen. Arbeiterbildung ist Formung des erwachsenen Arbeiters zum bewußten Träger der Arbeiterbewegung. Diese Formulierung mag von gewissen Bildungsbestrebungen als einseitig empfunden werden, sie ist es aber nicht. Tatsächlich fassen alle Richtungen der Arbeiterbewegung ihre Arbeiterbildungstätigkeit so auf, nicht bloß die freigewerkschaftliche und sozialistische. Sie alle erfassen die Arbeiterchaft als eine besondere Schicht in der modernen Gesellschaft, die ihre be-

sondere, aus ihrer wirtschaftlichen Lage und der dadurch bedingten mangelhaften Teilnahme am Kulturgut entspringende Aufgabe hat. Mit diesem Bewußtsein ist jede Bildungstätigkeit zu erfüllen, es zu werden ist eine ihrer Aufgaben. Die Aufgabe der Arbeiterschicht ist ein soziales und demokratisches Gesellschaftsgefüge herbeizuführen, eine Aufgabe, die aber nicht nur der Arbeiterschicht, sondern überhaupt dem ganzen Volk gestellt ist. Daraus folgt, daß das klassische Bildungsideal Humboldts, der allseitig gebildete, in sich harmonisch abgerundete Mensch, abzulösen ist durch ein neues Bildungsideal: Das ist der sozial wirkende, demokratisch gesinnte und seine Stellung im Leben ausfüllende Mensch. Im Rahmen dieses allgemeinen Bildungsideals und der allgemeinen Kulturaufgabe ist Arbeiterbildung nur ein Sonderfall. Mit der Lösung der kulturellen Not des Arbeiters ist die Lösung der allgemeinen Kulturfrage verbunden. Im sozialen Staat gibt es keine Kulturprivilegien. In ihm sind die letzter vernachlässigten Bevölkerungsschichten mündig geworden, gestalten selbst ihre eigenen Angelegenheiten — Demokratie auf allen Gebieten — Aufgabe dies des gesamten Volkes, ist ihr energischster und interessertester Vertreter die Arbeiterschicht, ist sie Inhalt der Arbeiterbewegung. Als Erwachsenenbildung ist deshalb auch Arbeiterbildung aktivistisch in Ziel und Methode. Aktivierung des Arbeiters ist ihr beherrschender Grundgedanke. Der einzelne und die Massen sollen wach und geweckt werden zum Selbstbewußtsein, zur Tätigkeit und Mitwirkung an allem in Staat und Gesellschaft, was sie angeht. Arbeiterbildung will keine Gelehrte schaffen, sondern Kulturtäpfer (selbstverständlich ohne den einseitigen Sinn der 70er Jahre), keine Wahrheitsfischer, sondern Zielverwirklicher.

Sofort erhebt sich hier das Problem der Massen- und Einzelbildung. Die Masse ist träge und nur gefühlsmäßig zu packen. Sie ist zu aktivieren, zu verlebendigen, bildend zu formen mit drei Mitteln. 1. Durch Kunst, Feste und Feiern, durch das große erschütternde Erlebnis. Es tauchen auf die Fragen: tendenzlose oder tendenzbehaftete Kunst, die Ausgestaltung der großen Feiern (1. Mai, Verfassungstag usw.), Werden der schöpferischen Kräfte, der künstlerischen Betätigung, die durch die industrielle Entwicklung im Proletariat schrecklich verkümmert ist. Als 2. wichtiges Bildungsmittel ist die Arbeiterorganisation selbst zu betrachten. Sie gibt der Mitgliedschaft eine formende Idee, weckt den Gedanken der Solidarität. Das 3. Mittel ist der sich von der Masse durch seine Aktivität unterscheidende Einzelne. Als Funktionär der Bewegung wird er zum wichtigsten Hebel der Massenbildung. Ihn zu formen ist Aufgabe der Einzelbildung, die in diesem Sinne indirekte Massenbildung wird. Alle Einzelbildung in der Arbeiterbildung ist Funktionärbildung. Denn erfaßt werden kann immer nur der, der sich durch seine Aktivität, sein Interesse und seine Rührigkeit aus der Masse heraushebt. Er drängt zu den Veranstaltungen der Arbeiterbildung. Jeder aktive Arbeiter wird sich um seine eigene wirtschaftliche und kulturelle Lage kümmern, also stößt er unvermeidlich zur Arbeiterbewegung, und rührig und interessiert wird er ebenso unvermeidlich irgendwie in ihr tätig, wird er Funktionär. Die Mittel der Einzelbildung sind Unterricht und Beispiel. Der Unterricht findet statt in den verschiedenen Kursen und in Heimen. Die Kurse sind immer sehr kurz, also müssen sie äußerst intensiviert werden, deshalb möglichst in Form der Lebensgemeinschaft im Internat abgehalten werden. Der Erwachsene bringt einen großen Schatz praktischen Wissens und reicher Lebenserfahrung im Gegensatz zu dem jungen Schüler der übrigen Bildungsanstalten mit. Das Bestreben der Arbeiterbildung muß sein, dieses Wissen zu ordnen. An ihm ist für jede weitere Wissensmehrung anzuknüpfen. Jenes Ordnen erscheint zunächst wichtiger noch als diese. Der Erfolg alles Unterrichts hängt ab von der psychologischen und genauen Kenntnis der Arbeiterschicht.

Das Referat suchte eine solche Psychologie zu geben, um die Schwierigkeiten des Unterrichts zu zeigen, wobei es betonte, daß man nie die ungeheure Verschiedenheit innerhalb des Proletariats übersehen dürfe, in dem alle Grade vom Denken des Primitiven bis zu dem des Intellektuellen vorkommen. Aktivismus in Methode heißt Arbeitsgemeinschaft im Unterricht, heißt Heranziehen zu schriftlichen Arbeiten, eigenen Untersuchungen. Das Referat gab aus praktischer Erfahrung eine Reihe von Vorschlägen, wie der Unterricht zu gestalten und wie die Kurse vorzubereiten und aufzuziehen sind. Es schloß mit einem Hinweis auf die großen Anforderungen, die an das Können des Arbeiterbildners gestellt werden und auf die Bedeutung der Arbeiterbildung.

Leider konnte das Korreferat nicht erstattet werden, da August Siemsen erkrankt war. Es wurde ein Brief von ihm verlesen, in dem er seine Anschauungen kurz darlegt. Sie deckten sich vielfach mit dem 1. Referat. Nur formuliert er Arbeiterbildung etwas enger als Formung zum sozialistischen Klassenkämpfer. Auf das Referat und diesen Brief setzte eine lebhafteste Diskussion ein, die aber mehr sich auf das Bildungsziel als auf die Methode erstreckte. Die Psychologie der Arbeiterschicht, die das Referat zu geben versuchte, wurde verschiedentlich angegriffen, allgemeinen Anklang fand dagegen die Formulierung: Arbeiterbildung ist aktivistisch in Ziel und Methode. Ihre Aufgabe ist Aktivierung des einzelnen und der Masse, ist Formung des erwachsenen Arbeiters zum bewußten Träger der Bewegung, Einzelbildung fällt hier zusammen mit Funktionärbildung.

◆ Betriebsräte ◆

Weiterbeschäftigung nach einer ausgesprochenen fristlosen Entlassung sichert dem Arbeiter, der inzwischen Betriebsratsmitglied geworden, den Schutz des § 96 BRG. Gegen einen Kollegen, der als Maschinist im Schlachthof beschäftigt war, wurde wegen eines Vergehens die fristlose Entlassung ausgesprochen. Mit Rücksicht auf seine Familie wurde er jedoch an anderer Stelle als Heizer weiter beschäftigt. Diese Beschäftigung wurde ihm mit Rücksicht auf den herannahenden Winter bis zum 31. März 1927 fest zugesagt und ihm ferner in Aussicht gestellt, daß er bei guter Führung auch nach diesem Termin weiter arbeiten könnte. Während dieser Zeit wurde der Kollege mit in den neu zu wählenden Betriebsrat gewählt. Am 31. März 1927 wurde dem Kollegen erklärt, daß man von einer Erneuerung seines Arbeitsverhältnisses Abstand nehme und auf seine Dienste verzichte. Die Verwaltung glaubte sich dazu berechtigt, weil sie vorher die fristlose Entlassung ausgesprochen hatte und nach ihrer Auffassung nur eine befristete Weiterbeschäftigung bis zum 31. März 1927 zugestanden habe und mit diesem Termin auch das Arbeitsverhältnis abgelaufen sei. Der Kollege konnte dieses nicht anerkennen, da er als Mitglied des Betriebsrates unter dem Schutz des § 96 BRG. stände. Die Zustimmung zu seiner Entlassung seitens des Betriebsrates sei jedoch von der Verwaltung weder eingeholt noch nachgefragt worden. Es wurde darauf Klage beim Gewerbegericht erhoben und von diesem für Recht erkannt: Der Beklagte (Magistrat) wird verurteilt, an den Kläger 169,40 Mk. zu zahlen und den Kläger weiter zu beschäftigen. Aus den Gründen: Der Kläger hat unstrittig die am 10. November 1926 erfolgte fristlose Kündigung seines Arbeitsverhältnisses als Maschinist angenommen. Es hätte daher gemäß § 96 Ziff. 3 BRG. einer Zustimmung des Betriebsrats dazu auch dann nicht bedurft, wenn zu diesem Zeitpunkt der Kläger schon Betriebsratsmitglied gewesen wäre. Ueber den Inhalt der Vereinbarungen vom 10. November 1926 aus Anlaß der Weiterbeschäftigung des Klägers als Krankenhausheizer gehen die Parteibehauptungen und die Aussagen der Zeugen auseinander. Das Gericht hat sich der Darstellung des Zeugen M. angeschlossen, der als Unbeteiligter den ganzen Lauf der Verhandlungen mit angehört und bei seinem Auftreten vor Gericht auch den Eindruck machte, daß er sich auf die Vorgänge in ihren Einzelheiten am besten erinnert. Danach hat der Zeuge K. den Kläger zunächst fristlos gekündigt, ihm jedoch mit Rücksicht auf seine Familie vorläufig Weiterbeschäftigung als Krankenhausheizer zugesagt und ihn gleichzeitig aufgefordert, er solle sich in der Zwischenzeit nach anderer Arbeit umsehen. Auf den Einwand des Klägers „da schmeißen Sie mich doch lieber gleich raus“, hat ihm K. erwidert, „er möge sich doch das überlegen“, und auf die Gegenfrage, ob der Kläger denn den Winter über auf Beschäftigung rechnen könne, hat K. ihm Beschäftigung bis zum 31. März d. J. bestimmt zugesagt und hinzugefügt, wenn er sich gut führe, sei es nicht ausgeschlossen, daß ein neues Arbeitsverhältnis mit ihm abgeschlossen werde. Mit dieser Darstellung steht weder die Aussage des Zeugen B., der sich übrigens nur unbestimmt auf die Vorgänge erinnert, noch die des Maschinisten K. in Widerspruch, der sich nur nicht daran erinnern kann, ob die Zusage, daß er den Kläger bestimmt bis zum 31. März 1927 behalten und bei guter Führung weiter beschäftigen werde, an demselben oder dem nächsten Tage, als der Kläger seine Bereitschaft zur Annahme des Vorschlags erklärte, erfolgt ist. Danach ist nach der Auffassung des Gerichts als Termin der 31. März 1927 im Interesse des Klägers festgelegt worden, um diesen auf seine Einwendungen hin wenigstens über den Winter gegen Kündigung zu schützen, er stellt also nicht einen Endtermin dar, bis zu welchem die Beschäftigung des Klägers längstens dauern sollte. Der Kläger sollte nur gegen die jederzeitige Kündigung, die ihm als Heizer drohte, den Winter über geschützt werden. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang, weil der Termin nicht von Anfang an, sondern erst auf die Einwendungen des Klägers hin festgelegt worden ist. Die Beschäftigung war also eine vorläufige, auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsanschluß bis 31. März 1927. Sollte die Beschäftigung ihr Ende erreichen, so mußte dem Kläger frühestens per 31. März 1927 gekündigt werden. Daß diese Auffassung zutreffend ist, beweist auch indirekt die vom Magistrat Mitte November 1926 erteilte Bescheinigung über die Betriebsratszugehörigkeit des Klägers für das Jahr 1926/1927. War aber demnach eine Kündigung zur Auflösung des Dienstverhältnisses erforderlich, so konnte sie gemäß § 96, da sich der Kläger nichts hatte zuschulden kommen lassen, nur mit Genehmigung des Betriebsrates erfolgen. Diese ist weder nachgefragt, noch erteilt worden. Mithin war die Kündigung unwirksam und der Kläger ist nach wie vor als Angestellter des Beklagten zu betrachten. (Gewerbegericht des Stadtkreises Reuthen (Oberschlesien). Aktenz. G. Nr. 154 vom 11. Mai 1927.)

Laß nie die Kraft, den Willen dir erschaffen,
vom Bessern dich zum Besten aufzuraffen!
Nur wenn dein Geist nach Fortschritt immer geizt,
dann lebst du erst: es leben nur, die Schaffen.

Grillparzer.

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

Errichtung von Heizerschulen. Unsere Dortmunder Konferenz hat beschlossen, für die Ausbildung der Mitglieder Lehrkurse einzurichten. Mit Rundschreiben vom 9. Juni 1927 sind den Gau- und Filialleitungen die zunächst einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugegangen für die Errichtung von Heizerschulen. Die bodenständigen Heizerschulen sind im wesentlichen als Selbstverwaltungseinrichtungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu betrachten. Aus diesem Grunde werden meist unter Vorbehalt der Gewerberäte Schulausschüsse gebildet, in die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen werden, so daß also eine paritätische Zusammensetzung gewährleistet ist. Es darf erwartet werden, daß unsere Kollegen sich in großer Zahl an diesen Heizerkursen beteiligen. In den größeren Städten haben unsere Kollegen schon seither an diesen Heizerkursen teilgenommen. Die Heizerschulen haben durchweg einen guten Ruf, und ihre praktischen Erfolge werden in beteiligten Kreisen allgemein anerkannt. Wir fordern aus diesem Grunde unsere gesamten Kollegen, soweit sie als Heizer tätig sind, auf, diese Kurse zu besuchen. Unsere Kollegen werden nun zweckmäßig in den einzelnen Gauen oder Filialen 20 bis 30 Heizer bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten für einen Heizerkursus anmelden. Der § 6 der Richtlinien sieht Kurse bis zu 50 Schülern vor. Wir müssen aber dahin streben, diese Zahl zu reduzieren, um ein möglichst gutes Prüfungsergebnis zu erzielen. Die Dauer der Kurse beträgt etwa 120 Stunden. Am Schlusse des Kursus wird den einzelnen Kursteilnehmern eine Bescheinigung ausgestellt, daß sie an dem abgehaltenen Heizerkursus regelmäßig teilgenommen und die Schlußprüfung bestanden haben. Alles weitere erfahren unsere Kollegen durch die von den Gau- und Filialleitungen in nächster Zeit einzuberufenden Besprechungen.

◆ Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Wasserbauarbeiter. Der Tarifausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 29. Juni entschieden, daß denjenigen Arbeitern, die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3 des Manteltarifvertrages eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe von 25 Pf. pro Tag erhalten, diese Ausgleichszulage auch für die ersten sechs Tage in Ertrankungsfällen zu zahlen ist, **ar** wenn der Arbeiter für diese Tage einen Lohnzuschuß zum Krankengeld nicht erhält.

Lazarett der Heeresverwaltung. Vor einiger Zeit entstanden Klagen, daß den Arbeitern der 10prozentige Zuschlag für planmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 7 Abs. 2 des Manteltarifvertrages nicht gezahlt wird. In der Annahme, daß noch andere als die benannten Dienststellen so verfahren, hat der Verbandsvorstand das Reichswehrministerium ersucht, eine generelle Verfügung herauszugeben, worin die Dienststellen angewiesen werden, diesen Zuschlag zu zahlen. Das Reichswehrministerium hat diesem Antrage entsprochen. Die Dienststellen wurden angewiesen, den Lazarettarbeitern **a b** 15. März 1925 (nach Fortfall des früheren Sonderabkommens für Lazarettarbeiter) den zehnpromzentigen Zuschlag für **Sonntagsarbeit** zu zahlen.

Eine Verfügung des Reichswehrministeriums, die dazu beitragen wird, viele Klagen der Heeresarbeiter abzustellen, ist am 28. Juni erlassen worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

Reichswehrministerium (Heer) Berlin, den 28. Juni 1927.
Nr. 1004. 5. 27. V. 1.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird bestimmt:

In Betrieben, in denen die Arbeitszeit der Arbeiter gemäß **S. 1924** Nr. 68, Ausf.-Best. 4 erster Absatz in den einzelnen Zeiten des Jahres verschieden bemessen ist und die ständigen Arbeiter gemäß **S. 1924** Nr. 68, Ausf.-Best. 4 letzter Absatz und Nr. 188 Ziffer 2 einen gleichmäßigen Stundenlohn erhalten, sind diesen Arbeitern die in den einzelnen Zeiten des Jahres über die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus geleisteten Stunden mit den im Artikel 2 der Vereinbarung vom 26. April 1927 (Reichsbesoldungsbl. 1927 Nr. 1481) festgesetzten Zuschlägen zu vergüten. Beträgt z. B. die Wochenarbeitszeit in einigen Monaten 54 Stunden, so ist der Durchschnittslohn für 8 1/2 Stunden täglich, daneben ein Zuschlag von 3 x 15 Proz. und 8 x 25 Proz. vom Stundenlohn zahlbar. Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß durch die Verordnung über die Arbeitszeit (**S. 1927** S. 67 Nr. 223) eine Aenderung der bisher für den Bereich der Heeresverwaltung auf Grund der Tarife und sonstigen Bestimmungen (vgl. z. B. **S. 1925** S. 23 Nr. 98) angeordneten Arbeitszeit nicht eintritt. — Anders liegt der Fall, wenn eine Arbeitszeitverkürzung eintreten muß, um Entlassungen von Arbeitern zu vermeiden. In diesen Fällen ist nach vorheriger Beteiligung der Betriebsvertretung (§ 78, 2 **S. 1925**) Verkürzung möglich. Wird sie in einzelnen Fällen notwendig, so ist Anzeige hiervon erforderlich. — **Frauen- und Kinderzuschlag** ist gemäß §§ 9 und 10 des **S. 1927** für jede reine Arbeitsstunde bis zur Höchstzahl von 54 Stunden wöchentlich zu zahlen.

Bildung gemeinsamer örtlicher Betriebsvertretungen bei den dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten. In einer Verfügung des Ministers — **S. 1927** Nr. III 2536 — vom 11. April 1927 wird gesagt:

Auf Anregung des Hauptbetriebsrates und der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer weise ich auf die Bestimmungen a) des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1926 zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes in den mir unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten, b) der Artikel 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli v. J. (**S. 1926** S. 177 ff.) hin. Danach kann ich eine Zusammenfassung aller, Behörden, Schulen und Anstalten, die an demselben Ort ihren Sitz haben, oder eines Teiles derselben zwecks Bildung einer gemeinsamen Betriebsvertretung anordnen. — Ich ersuche Sie, die genannten Bestimmungen den örtlichen Betriebsvertretungen oder, wo solche nicht bestehen, der Arbeitnehmerschaft ausdrücklich bekanntzugeben. Soweit daraufhin seitens der bestehenden Betriebsvertretungen oder der Arbeitnehmerschaft unmittelbar oder durch Vermittlung der Gewerkschaften entsprechende Anträge gestellt werden, sind mir diese nebst einer Äußerung der Behörden, Schulen oder Anstalten zur Entscheidung vorzulegen. In den Anträgen ist die erstrebte Art des Zusammenschlusses (ob für alle Behörden, Schulen und Anstalten oder nur für einen Teil) deutlich zum Ausdruck zu bringen.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Konferenz des Wirtschaftsbezirks Württemberg. Der Gauvorstand unseres Wirtschaftsbezirks hatte zum 25. und 26. Juni eine Konferenz nach Ulm a. d. D. einberufen. Anwesend war Kollege **B e c k e r** als Vertreter des Verbandsvorstandes, Gauleitung bzw. Gauvorstand waren durch sechs Kollegen und 36 Filialen durch 49 Delegierte vertreten. Außerdem hatte sich eine Anzahl Kolleginnen und Kollegen als Gäste eingefunden. — Der Tätigkeitsbericht, der diesmal die Berichtsperiode ab September 1925 umfaßt, wurde vom Kollegen **A l t v a t e r** gegeben. — Kollege **B o l m** behandelte dann das Thema: „Die Lohn- und Besoldungspolitik in Reich, Staat und Gemeinde“. Was die Lohnpolitik für die Reichsarbeiter betrifft, so ist zu sagen, daß unser Drängen dahingehet: Die Reichsregierung muß eine fortschrittliche Lohnpolitik treiben und darf nicht im Schlepptau der Industrie oder der Reichsbahn trotten. Alle Rationalisierungsmethoden sind unzulänglich, wenn nicht die Kaufkraft der breiten Massen durch vernünftige Lohnpolitik gehoben wird. Der Vertreter Amerikas prägte auf der Weltwirtschaftskonferenz den Satz: „Nur durch hohe Löhne sind wir reich geworden.“ Denkt einmal hierüber nach, ihr Führer der deutschen Wirtschaft, und handelt entsprechend! Die Beamten und Arbeiter in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen müssen sich aber immer noch fester zusammenschließen, bis unsere Devisen- und Staats- und Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein, ihre Verwirklichung gefunden hat. — Ueber das „Arbeitsgerichtsgesetz“ referierte sodann Kollege **B e c k e r**. Zunächst die grundlegende Aenderung im Arbeitsrecht behandelnd, wurden dann die Besonderheiten des Arbeitsgerichtsgesetzes im einzelnen gewürdigt. Es kommt darauf an, daß auch unsere Kollegen als Arbeitsrichter das Recht lebendig gestalten, und nicht nach dem alten Modus, nach dem toten Paragraphen richten und urteilen. Der deutschen Arbeiterschaft ist hier ein Mittel in die Hand gegeben, das zwar nicht allen unseren Wünschen entspricht, das wir aber anfassend müssen und praktisch zum Segen der schaffenden Klasse anwenden sollen. Eine weitere Schulung der berufenen Arbeitsrichter wird einsehen, der Erfolg wird sein, daß wir der so rückschrittlich gesonnenen Welt zu erkennen geben, daß die neue Zeit keine Sklaverei mehr duldet, und wir freie Menschen in jeder Beziehung sein wollen. — Die Landestarifkommission wurde wiedergewählt mit Ausnahme des Kollegen **S c h n e i d e r - E s l i n g e n**, der aus unserem Verbandsgebiet freiwillig ausgeschieden ist. Eine Ersatzwahl fand nicht statt. — Zur Frage der Arbeitszeit wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Gesamtbetriebsrat der städtischen Betriebe Stuttgarts ist der Auffassung, daß bei gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Aufrecht-erhaltung der 61-Stunden-Woche nicht mehr angebracht ist. Er fordert deshalb die als Tarifkontrahent in Betracht kommende Organisation, den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter auf, das Arbeitszeitabkommen zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und mit allen tunlich erscheinenden Mitteln auf die Wiedereinführung der 48-Stunden-Woche hinzuwirken. Die im Gesamtbetriebsrat vertretenen Einzelbetriebsräte versprechen ihrerseits, alles zu tun, um die Organisation in diesen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.“

Die übrigen Anträge wurden der Landestarifkommission teils zur Berücksichtigung, teils als Material überwiesen.

Memmingen. In der Monatsversammlung vom 11. Juni wurde über das Ergebnis der Lohnverhandlungen der Gemeindearbeiter Bagerns berichtet. Nach wiederholten Verhandlungen und nach Fällung von zwei Schiedssprüchen ist das Lohnabkommen endlich verbessert worden. Die Art der Verbesserung hat jedoch in einer Reihe von Städten höchste Enttäuschung entfacht. Das Ansehen des **N. V.** ging dahin, eine prozentuale Lohnaufbesserung herbeizuführen und die Lohnspanne zwischen Gelernten und Ungelernten zu verschärfen. Die Bezirkschiedsstelle München fällt jedoch einen Schiedsspruch, der für alle Teile tragbar gewesen wäre. Der **N. V.** lehnte jedoch diesen Schiedsspruch ab. Der Zentralausschuß brachte dann einen völlig untragbaren Schiedsspruch heraus. Die Verhandlungen beim Sozial-

ministerium in Bayern brachten den Großstädten die Löhne des Münchener Schiedspruchs, während die Mittel- und Kleinstädte mit nichts abgespeist wurden. Die Gemeindegewerkschaften in den Städten, die in Lohnklasse 3 sich befinden und keinen Ortslohnzuschlag erhalten, werden durch diese Vereinbarung am empfindlichsten getroffen. Die Stimmung der Versammlung kam in folgender, einstimmig gefaßter Entschliebung zum Ausdruck:

„Die am 11. Juni 1927 tagende Monatsversammlung der Gemeindegewerkschaft erhebt schärfsten Protest gegen die am 18. Mai 1927 getroffene Vereinbarung. Diese trägt den Gemeindegewerkschaften in den unteren Lohnklassen in keiner Weise Rechnung. Ueber den Schiedspruch vom Zentralausschuß geht sie nur um einen Pfennig hinaus, mit dem Unterschied einer anderen Kaufzeit. Die Versammelten erklären die Vereinbarung für Memmingen als untragbar. Die heute geltenden Marktpreise weisen keine wesentlichen Unterschiede im gesamten Städtebereich auf. Eine weitere Verschärfung der Lohnspanne zwischen den Städten schädigt nicht nur die Existenzfähigkeit der Arbeiterschaft, sondern auch das Wirtschaftsleben der kleineren Städte. Die Versammelten geloben, alle gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden, um eine weitere Verelendung zu verhindern und lehnen die getroffene Vereinbarung ab.“

Rundschau

Verteuerung der Lebenshaltung. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juni 1927, und zwar für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstigen Bedarf beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Juni auf 147,7 gegen 146,5 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,8 v. H. gestiegen. Die Steigerung ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen, die bis auf Milch und Milchzeugnisse eine aufwärts gerichtete Tendenz aufweisen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen: (1913/14 = 100) für Ernährung 152,8, für Wohnung 115,1; für Heizung und Beleuchtung 140,4; für Bekleidung 156,4; für den sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr 183,3. Die Reichsindexziffer hat seit Anfang Januar folgende Entwicklung angenommen:

	Januar 1927	März 1927	Mai 1927	Juni 1927
Gesamtlebenshaltung	144,6	144,9	146,5	147,7
Ernährung	150,7	151,2	150,8	152,8
Wohnung	104,9	104,9	115,1	115,1
Heizung und Beleuchtung	144,7	144,6	140,6	140,4
Bekleidung	156,7	156,4	155,7	156,4
Sonstiger Bedarf einschließlich Verkehr	182,4	182,2	183,2	183,3

Trotzdem für den Posten „Heizung und Beleuchtung“ (Sommermonate) eine starke Ermäßigung zu verzeichnen ist, ist die Teuerungszahl entsprechend der sich ausbreitenden Teuerungswelle sprunghaft in die Höhe gegangen. Die Ursachen sind in den steigenden Kosten für die Ernährung und für die Wohnung zu suchen. In den steigenden Ernährungskosten wirkt sich die zunehmende Getreidenot und die Agrarzollpolitik der Regierung aus. Damit aber noch nicht genug, will die Regierung Mary-Hergt-Schiele den breiten Volksmassen durch weitere Zollerhöhungen den Brotkorb noch höher hängen.

Ueber die Gesundheitsgefahren beim Heben und Tragen schwerer Säcke hatte vor einiger Zeit der Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband eine Umfrage veranstaltet, über deren Ergebnis wir in Nr. 12 der „Gew.“ berichteten. Dazu schreibt uns nun der Betriebsrat der Kaiserverwaltung Hamburg: „Der Staatskai beschäftigt durchschnittlich 7000 Arbeiter, die sich einteilen in 3500 Staatsarbeiter, 600 Kranführer und je nach Bedarf bis zu 3000 Gelegenheitsarbeiter. Die Staatskaianlagen bestehen aus den Kaischuppen, den dazu gehörenden elektrischen Kränen und den zu den Kaischuppen gehörenden Gleisanlagen der Staatsbahn. Die gesamte Lagerfläche der Schuppen beträgt circa 625 000 Quadratmeter. Die Kaianlagen werden verwandt, um die Schiffsgüter, sowohl diejenigen, die aus den Schiffen entladen werden, als auch die Güter, mit denen die Schiffe beladen werden, vorübergehend dort zu lagern. Ein großer Prozentsatz dieser Güter besteht aus Sackgut. Es kommt in Frage: Mehl, Reis, Kleie, Salz, Grieß, Zucker usw. Das Gewicht schwankt zwischen 1 und 2 Zentnern, teilweise darüber. Jedoch sind 2 Zentner die Regel. Durch die, besonders nach dem Kriege mehr um sich greifende Technisierung (denn auch in Hamburger Hafen spielt die Rationalisierung eine große Rolle) ist das Tragen im Schuppenbetrieb nahezu ganz fortgefallen. Aber auch die Arbeiter, die im Schiff arbeiten (Schauerleute), haben nicht mehr in dem Maße wie früher Säcke zu tragen. Es kommt also für den Kaiserbetrieb nur noch das Stapeln von Säcken in Frage. Da die Lagerfläche auf den einzelnen Schuppen nicht ausreicht, das Sackgut niedrig zu stapeln, ist man gezwungen, die Säcke bis zu 16 Sack hoch

zu lagern. Natürlich wird in verschiedenen Etagen gearbeitet. Durchschnittlich wird 5 Sack hoch gestapelt. Es hängt dies immer von der Menge des Gutes ab, das vom Schiff in die einzelnen Schuppen befördert wird. Da es, auf Beschwerden aus Kaufmannstreifen hin, verboten ist, die Säcke mit Greifern (das sind kleine Haken mit einem Holzgriff) anzufassen, weil dadurch Löcher in den Säcken entstehen, aus denen das Gut auslaufen kann, sind die Arbeiter gezwungen, die Säcke nur mit den Händen anzufassen. Wenn man sich vorstellt, daß durchweg die Säcke so prall gefüllt sind, daß es beinahe zur Unmöglichkeit wird, sie an dem Ende, wo sich keine Ohren befinden, anzufassen, so hat man ungefähr eine Vorstellung, wie anstrengend das Arbeiten mit dieser Art Sackgut ist. Es ist also festzustellen, daß einmal die Säcke gehoben werden müssen, d. h., die Arbeiter müssen aus der gebückten Stellung heraus die Säcke heben, zum andern, daß das Anfassen der Säcke aus den geschilderten Umständen heraus zur größten Schwierigkeit wird. Daß das Arbeiten in gebückter Körperhaltung neben Ermüdung der Arbeit eine schnelle Ermüdung bedeutet, ist verständlich. Wenn dann weiter dadurch, daß die zu hebenden Säcke dem betr. Arbeiter keine Möglichkeit zum Anfassen geben, so wird allgemein verständlich sein, daß von der Kaiserarbeiterschaft immer wieder die Forderung erhoben worden ist, die Säcke so herzustellen daß an beiden Enden der Säcke Vorrichtungen vorhanden sind, um die Säcke gut anfassen zu können. Die Säcke müssen also anstatt mit 2 „Ohren“ mit 4 „Ohren“ versehen sein. Da die Durchführung dieser Forderung jedoch nur in Verbindung mit den zuständigen Gewerkschaften und im internationalen Wege durchgeführt werden kann, ergibt sich hieraus eine bankenswerte Aufgabe für den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband. — In Anbetracht der Unfälle (ca. 800 im Jahre 1926) ist diese Angelegenheit einige Ausführungen wert. Die durch oben geschilderte Arbeitsweise erfolgende frühzeitige Ermüdung zeitigt ein trübes Bild. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß, weil der Arbeiter die Säcke nicht mehr halten kann, er zu einer Gefahr für seinen Mitarbeiter wird, fehlt ihm doch die Aufmerksamkeit, um eintretende Gefahren rechtzeitig zu erkennen. Die Stapelung wird infolge der Ermüdung, deren Folge die Gleichgültigkeit ist, nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt. Es kommt daher immer wieder vor, daß Arbeiter unter einfürtzenden Stapeln begraben werden. Außerdem muß die in oben bezeichnetem Artikel stehende Forderung, die Säcke nur bis zu 75 Kilogramm zu füllen, von der Kaiserarbeiterschaft entschieden unterstützt werden. Aber auch diese Forderung läßt sich nur international regeln. U. E. eine dankbare Aufgabe für das Internationale Arbeitsamt.

Gemeinden und Konsumvereine. Die erfreuliche Tatsache, daß immer mehr Gemeinden Mitglieder von Konsumvereinen werden, um sich die von diesen gebotenen Vorteile zu sichern, hat schon lange lebhaften Unwillen bei der Händlerchaft erregt. Man sah es lieber, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände auf den günstigen Warenbezug für ihre sozialen Anstalten verzichten, als daß sie die Vorteile der Bedarfsdeckung durch die Konsumvereine im Interesse aller Steuerzahler wahrnehmen. Jetzt haben sich die Mittelständler in Preußen zu einem gesetzlichen Vorstoß entschlossen. Die Händlergruppe der deutschnationalen Fraktion des Preussischen Landtags hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände eingereicht. In diesem Entwurf steckt hinter manchem Beiwerk der Kern mittelständlerischen Verlangens. Der hier in Frage kommende Satz lautet:

„Eine Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) an Genossenschaften und Erwerbungen von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.“

Wir hoffen, daß der Landtag diesen echt spießbürgerlich-deutschnational-eigenfüchtigen Antrag im Interesse der Konsumenten und der Gemeinden ablehnt.

Noble Arbeitslosigkeit

Was frag' ich viel nach Geld und Gut,
Wenn ich erwerbslos bin?
Ich nehme meinen schädigen Gut
Und geh' zum Stempeln hin.
Für den, der keine Arbeit hat,
Sorgt liebevoll der Vater Staat:
Zu wenig zwar zum Leben, —
Zum Sterben langt es eben,
Gibt's anders keinen Rat.
Der Staat ist eine Republik,
Was ihm sehr peinlich ist.
Er renoviert sich auf antik,
Daß man, den Schmerz vergißt.
Die Könige sind arbeitslos:
Da ist des Staats Noblesse groß. —
Wenn uns die Dämonen brummen ...
Sie schluden Riesensummen
Und leben ganz famos.

Dieß erst der Staat ihr Raubgut
Er gab's ja wieder frei. [Sperr'n, —
Schon eilen auch die Standesherrn
Mit offener Hand herbei: [Sahn,
Die Fürsten Salm und Solms und
Die Greifenklau und Hammerstein,
Und Entel von Mätressen —
Sie wollen alle fressen
Und gut gefüttert sein.
Das fragt nicht viel nach Geld und Gut;
Das nimmt's, wo etwas liegt
Wer in der Welt rein gar nichts tut,
Verdient's, daß er was kriegt.
Wer Arbeit sucht, der find't sie nicht. . .
Der Republik Entschädigungspflicht
Für Blutzehnt, Jubenzinsen —
Mensch, hörst du auf zu grinse! —
Bestimmt das Reichsgericht! 3 o l l y.